



universität
wien

MASTER-THESIS

Open Access, Creative Commons, Urheberrecht, Chancen für die Wissenschaft, Auswirkungen auf Verlage und Autoren

Mag. Pascal Prabitz

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, November 2014

Universitätslehrgang:	Informations- und Medienrecht
Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 992 942
Betreuer:	Dipl.-Kfm. Eduard Müller

„Ein kluger Mann schafft sich mehr Gelegenheiten als er vorfindet.“

Francis Bacon (1561-1625), englischer Staatsmann und Philosoph

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere,

dass ich die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten habe, insbesondere, dass ich die Master Thesis selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Ich versichere weiter, dass ich diese Master Thesis bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Mir ist bewusst, dass auch nach positiver Beurteilung der Master Thesis die Aufdeckung eines Verstoßes gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats) die Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf des akademischen Grades zur Folge hat.

Datum

Unterschrift

Gender Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Diplomarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Würde Francis Bacon heute leben, würde er sicher auch den klugen Frauen das Recht zugestehen, mehr Gelegenheiten zu schaffen als sie vorfinden.

Inhalt

I.	Einleitung	8
II.	Grundlagen des Open Access	10
A.	Geschichte und Idee des Open Access	10
1.	Budapest Open Access Initiative	11
2.	Das Bethesda Statement on Open Access Publishing	11
3.	Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen	12
B.	Motive für Open Access – Nutzen für die Wissenschaft – Nutzen für den Wissenschaftler	14
1.	Die Vorteile des Open Access	14
2.	Verankerung des Open Access auf nationaler und internationaler Ebene	18
2.1.	Die Erklärung der Vereinten Nationen	19
2.2.	Die Empfehlung der EU-Kommission	19
2.3.	Die Open Access-Policies von Horizon 2020 und FWF	21
2.4.	Bedenken gegen Open Access	21
C.	Umsetzung des Open Access	22
1.	Open Access-Zeitschriften	23
2.	Repositorien	24
3.	Golden road to open access	25
4.	Green road to open access	27
4.1	Die persönliche Webseite (Individual Self Archiving)	28
4.2	Institutionelles Repositorium	28
4.3	<i>e-infrastructures austria</i>	30
III.	Open Access und das Urheberrecht	31
A.	Grundbegriffe	31
1.	Der Werkbegriff	31
1.1	Wissenschaftliche Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG)	32
1.2	Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art (§ 2 Z 3 UrhG)	32
2.	Verwertungsarten	33
3.	Freie Werknutzungen	34
4.	Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht	34
4.1	Werknutzungsbewilligung	34
4.2	Werknutzungsrecht	35
B.	Rechtsübertragung und Open Access	35
1.	Individual Self Archiving und Creative Commons-Lizenzen	35
1.1	Creative Commons: Allgemeines	36

1.2	Rechtsnatur der CC-Lizenzen.....	38
1.3	Geltung als Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	40
1.4	Basis	40
1.5	Die 4 Bausteine	42
1.5.1	Namensnennung (BY).....	42
1.5.2	Nicht kommerziell (NC).....	43
1.5.3	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA).....	44
1.5.4	Keine Bearbeitungen (ND).....	45
2.	Institutional Self Archiving	45
2.1	Einräumung eines Werknutzungsrechts	46
2.2	Einräumung einer Werknutzungsbewilligung	47
3.	Open Access und Verlagsverträge.....	48
3.1	Der Verlagsvertrag	48
3.2	§ 36 UrhG.....	49
3.3	Open Access in Verlagsverträgen	50
3.4	SPARC Author Addendum	51
IV.	Finanzierung und Geschäftsmodelle	52
1.	Hybrides Publizieren	53
2.	Das Modell Springer	53
3.	Das Modell Bookboon.....	54
4.	Förderung durch öffentliche Förderstellen.....	55
5.	Das arXiv Membership Program.....	55
V.	Resümee	57
	Abbildungsverzeichnis	59
	Literaturverzeichnis.....	59
	Webseiten	61
	Anhang I.....	64
	Anhang II.....	66
	Anhang III	72
	Abstract	74

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
BMFWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw	beziehungsweise
CC	Creative Commons
dh	das heißt
DOAJ	Directory of Open Access Journals
DOAR	Directory of Open Access Repositories
DPPL	Digital Peer Publishing-Lizenz
etc	et cetera
ff	folgenden
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
gem	gemäß
iS	im Sinne
iSd	im Sinnes des/der
mA	meiner Ansicht
MIT	Massachusetts Institute of Technology
OAI	Open Archives Initiative
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
oÄ	oder Ähnliches
OSI	Open Society Institute
sog	sogenannt, -e, er, -es
ua	und andere
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Vgl	Vergleiche
Z	Zahl
zB	zum Beispiel

I. Einleitung

„Shifting from ink on paper to digital text suddenly allows us to make perfect copies of our work. Shifting from isolated computers to a globe-spanning network of connected computers suddenly allows us to share perfect copies of our work with a worldwide audience at essentially no cost. About thirty years ago this kind of free global sharing became something new under the sun. Before that, it would have sounded like a quixotic¹ dream. Digital technologies have created more than one revolution. Let's call this one the access revolution.“²

Das digitale Zeitalter ermöglicht es der Menschheit so einfach und leicht wie nie zuvor in ihrer Geschichte, Informationen auszutauschen. Während das traditionelle Buch als Informationsmedium auf Grund seiner physischen Verkörperung nur durch tatsächliche Übergabe verbreitet werden kann, erlaubt uns die Digitalisierung einerseits eine grenzenlose Vervielfältigung von Informationen und gibt uns andererseits die Möglichkeit, diese einem unbegrenzten, globalen Interessentenkreis zur Verfügung zu stellen.

Die im Titel der Arbeit angeführten englischsprachigen Begriffe sind Ausdruck einer besonderen Philosophie der Schöpfer von insbesondere, aber nicht nur, wissenschaftlicher Literatur und Daten im Hinblick auf deren Umgang und Verfügbarkeit. Gemein ist diesen Begriffen deren Intention einer Preisgabe von grundsätzlich ausschließlich dem Schöpfer vorbehaltenen geistigen Erzeugnissen an eine mehr oder minder große Öffentlichkeit. Im Gegensatz zum sprachlichen Allgemeingut gewordenen *Baconschen* Aphorismus, demzufolge Wissen Macht bedeutet, geben die Apologeten von Open Access und Creative Commons bewusst einen Wissensvorsprung preis. Dies muss nicht unbedingt altruistische Beweggründe haben. Sinn und Zweck können vielerlei sein: Rascher Zugriff auf wichtige wissenschaftliche Daten, größtmöglicher Impact von Publikationen, Kosteneinsparungen ua.

Die Idee des offenen Zuganges ist grundsätzlich auf sämtliche Erzeugnisse des menschlichen Geistes anwendbar.³ Man denke in diesem Zusammenhang etwa an das weite Feld der Literatur oder der bildenden Kunst. Die vorliegende Masterarbeit wird sich jedoch in der Folge mit dem freien Zugang zu wissenschaftlichen Werken und den sich daraus ergebenden Fragestellungen beschäftigen. Diese Einschränkung entspricht auch dem Verständnis des Open Access wie es in den drei maßgeblichen Initiativen dazu zum Ausdruck kommt:

¹ Englisch für "abenteuerlich", "schwärmerisch".

² Suber, Open Access (2013) 1.

³ Suber, Open Access, 96.

„Budapest Open Access Initiative“, „Bethesda Statement on Publishing“ und „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“.⁴

Das Thema meiner Masterthesis ist ein „Großes“. Man wird förmlich erschlagen von der Fülle an Informationen, die vielfach – schon auf Grund der Thematik – im Internet frei abrufbar sind. Es gibt kaum eine Universität, die sich nicht mit „Open Access“ beschäftigt. Viele haben eine eigene „Open Access-Policy“. Zunehmend wird verlangt, dass Ergebnisse der Forschung, die zu einem großen Teil von der öffentlichen Hand finanziert wird, frei zugänglich gemacht werden müssen. So sei an dieser Stelle auf die Open Access-Policy des neuen EU-Programms für Forschung und Innovation für die Jahre 2014 bis 2020 „Horizon 2020“ oder auf die des FWF hingewiesen. Im Rahmen des vom BMFWF beauftragten Projekts „e-infrastructures austria“ wird der Open Access-Gedanke beim Aufbau von Repositoriumsinfrastrukturen berücksichtigt.

Im ersten Teil meiner Arbeit gehe ich auf die Grundlagen des Open Access ein: Was ist die eigentliche Idee dahinter? Was sind die Vorteile für die Wissenschaft? Welche grundlegenden Strategien gibt es, den Open Access-Gedanken umzusetzen?

Im zweiten Teil werde ich auf die urheberrechtlichen Aspekte des Open Access eingehen. Insbesondere den immer populärer werden Creative Commons-Lizenzen wird breiter Raum gewidmet.

Im dritten Teil soll ein kurzer Blick auf ausgewählte Geschäfts- und Finanzierungsmodelle geworfen werden.

Nicht alle Strategien und rechtlichen Überlegungen können in aller Ausführlichkeit behandelt werden, würde dies doch den Rahmen einer Master-Thesis sprengen. Nichtsdestotrotz hofft der Autor, einen gut lesbaren und verständlichen Überblick über dieses Thema geben zu können.

Wien, im November 2014

Pascal Prabitz

⁴ Siehe dazu im Detail II A 1-3.

II. Grundlagen des Open Access

A. Geschichte und Idee des Open Access

Als einer der Beweggründe für die Open Access-Bewegung wird immer wieder die Zeitschriftenkrise der letzten Jahre genannt.⁵ Seit den 1990er-Jahren verzeichneten die Preise für Fachzeitschriften in den Bereichen der Naturwissenschaften, Technik und Medizin einen erheblichen Preisanstieg. Als Gründe für diesen Preisanstieg werden einerseits der rasante Zuwachs an Informationen und Publikationen genannt, der eine immer höhere Spezialisierung in einzelnen wissenschaftlichen Fachdisziplinen und folglich auch einen erhöhten Output an neuen Fachzeitschriften zur Folge hatte und hat. Diese Spezialisierung führt aber auch dazu, dass diese Zeitschriften – bei gleich bleibenden Produktionskosten – von einem immer kleiner werdenden Personenkreis gelesen werden. Andererseits wurde aufgrund des zunehmenden Konzentrationsprozesses im Bereich der Fachverlage die Marktposition dieser immer stärker, was wiederum weniger Wettbewerb und damit einhergehend höhere Preise zur Folge hatte.⁶ Gleichzeitig wurden aber die Budgets der Bibliotheken nicht erhöht oder mussten sogar Kürzungen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel hinnehmen. Um den durch sinkende Abonnentenzahlen entstandenen Ausfall zu kompensieren, erhöhten die Verlage wiederum ihre Preise, wodurch eine Kostenspirale in Gang gesetzt wurde.⁷

Nun kann man sich berechtigterweise die Frage stellen, warum diese Entwicklung den Autor eines wissenschaftlichen Werkes kümmern sollte. *Peter Suber*⁸, einer der Protagonisten der Open Access-Bewegung, geht von einem Bild des wissenschaftlichen Autors aus, der – wie über Jahrhunderte geschehen – nicht aus pekuniären Interessen publizieren möchte, sondern dessen Beweggrund die Erreichung eines möglichst großen Publikums ist. Der verkaufende Autor laufe dagegen Gefahr, durch ein kleiner werdendes Publikum an Wirkung zu verlieren

⁵ Krujatz, Open Access (2012), 40ff; Kuhlen, Open Access – eine elektronischen Umgebungen angemessene Institutionalisierungsform für das Gemeingut “Wissen”, Leviathan (2010), 313-329; Hilf/Severins, Vom Open Access für Dokumente und Daten zu Open Content in der Wissenschaft, in Kuhlen/Semar/Strauch (Hrsg), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft – und Praxis⁶ (2013), 381; zur Zeitschriftenkrise siehe auch sehr ausführlich Meier, Returning Science to the Scientists (2002), 25ff.

⁶ Krujatz, Open Access, 42; Taubert, Open Access, in Simon/Knie/Hornbostel (Hrsg), Handbuch Wissenschaftspolitik (2010), 314.

⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Zeitschriftenkrise>; Bargheer, Open Access und Universitätsverlage: Auswege aus der Publication Crisis, in Hagenhoff (Hrsg), Internetökonomie der Medienbranche (2006), 173ff; Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt (2012), 177.

⁸ <http://legacy.earlham.edu/~peters/hometoc.htm>.

und zudem in populäre Themen abgedrängt zu werden, die ihn von seinem ursprünglichen Expertentum wegbringen könnte. Geradezu missionarisch empfiehlt *Suber* daher dem nicht an Geld interessierten Autor zur Publikation im Rahmen des Open Access.⁹

Drei Initiativen der Open Access-Bewegung prägen das Verständnis des offenen Zugangs:

- *Budapest Open Access Initiative*
- *Bethesda Statement on Open Access Publishing*
- *Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen*

1. Budapest Open Access Initiative¹⁰

Die *Budapest Open Access Initiative* geht auf eine Tagung, die vom Open Society Institute (OSI) im Dezember 2001 in Budapest veranstaltet wurde, zurück. Das OSI – nunmehr Open Society Foundation – ist eine vom amerikanischen Milliardär George Soros gegründete Organisation, die die Idee der offenen Gesellschaft durch verschiedenste Initiativen und Projekte fördert.¹¹ Ziel der Tagung war es zu diskutieren, wie weit sich die einzelnen schon bestehenden Initiativen zu Open Access gegenseitig unterstützen können und welchen Beitrag das OSI dazu leisten kann. Im Rahmen dieser Tagung wurde auch ein gemeinsames Dokument beschlossen, in dem Open Access folgendermaßen definiert wurde:

„Open access meint, dass diese Literatur (Anm.: gemeint ist wissenschaftliche Literatur) kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, so dass Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird.“¹²

2. Das Bethesda Statement on Open Access Publishing¹³

Das *Bethesda Statement on Open Access Publishing* wurde im April 2003 im Rahmen eines Treffens zu Open Access im Headquarter des Howard Hughes Medical Institute in Chevy Chase, Maryland verfasst und definiert eine offen zugängliche Veröffentlichung wie folgt:

⁹ *Suber*, Open Access, 2.

¹⁰ <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/>.

¹¹ <http://www.opensocietyfoundations.org/about/mission-values>.

¹² <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation>. Der hier auszugsweise wiedergegebene Text ist die deutsche Übersetzung des Originaltextes. Dieser wurde in englischer Sprache verfasst.

¹³ <http://legacy.earlham.edu/~peters/fos/bethesda.htm>.

„Eine offen zugängliche Veröffentlichung ist eine Veröffentlichung, welche die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

Der/die Autor/en und der/die Urheberrechtsinhaber gewähren allen Nutzern ein unwiderrufliches, weltweites, fortwährendes Recht auf Zugang zu ihrer Arbeit und die Berechtigung zu Vervielfältigung, Nutzung, Verteilung, öffentlicher Übermittlung und Vorführung, sowie zur Durchführung und Verbreitung abgeleiteter Arbeiten zur verantwortungsvollen Verwendung über jedwedes digitale Medium bei würdigender Beachtung der Urheberschaft, und außerdem das Recht zur Erstellung gedruckter Exemplare in geringer Anzahl zur persönlichen Nutzung.

Eine vollständige Fassung der Arbeit und alle damit in Verbindung stehenden Materialien, inklusive einer Kopie der obengenannten Genehmigung, wird sofort nach der Erstveröffentlichung in einem geeigneten, standardisierten elektronischen Format auf mindestens einer Online-Plattform zur Verfügung gestellt, die von einer akademischen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer Regierungsstelle, oder einer anderen anerkannten Organisation, die danach strebt, offenen Zugang, unbeschränkte Verbreitung, Interoperabilität und Langzeitspeicherung zu ermöglichen, getragen wird ...“¹⁴

Vergleicht man die Budapester Erklärung mit dem Bethesda Statement on Open Access Publishing fällt auf, dass zwar beide als wesentliches Kriterium für Open Access das Erfordernis der freien legalen Weiterver- und -bearbeitung beinhalten, letzteres aber zusätzlich verlangt, dass eine Kopie auf einem Repositorium¹⁵ gespeichert wird und frei zugänglich ist.¹⁶ Das mag zwar als ein kleiner Unterschied gesehen werden, zeigt aber, dass es auch innerhalb der verschiedenen Initiativen keine einheitliche Definition des Open Access gibt.¹⁷

3. Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen¹⁸

Auch die *Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen*, die im Oktober 2003 auf einer Tagung der Max Planck-Gesellschaft von internationalen Forschungsorganisationen unterzeichnet wurde, hebt gleich wie das „Bethesda Statement on Open Access Publishing“ einerseits die Rechteeinräumung durch den Urheber und

¹⁴ http://legacy.earlham.edu/~peters/fos/bethesda_ger.htm. Der hier auszugsweise wiedergegebene Text ist die deutsche Übersetzung des Originaltextes. Dieser wurde in englischer Sprache verfasst.

¹⁵ Zum Begriff des Repositoriums siehe unten II.C.2.

¹⁶ Vgl. dazu Hagenhoff/Seidenfaden/Ortelbach/Schumann, Neue Formen der Wissenschaftskommunikation. Eine Fallstudienuntersuchung (2007), 17.

¹⁷ So auch Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt (2012), 180.

¹⁸ http://openaccess.mpg.de/3515/Berliner_Erklaerung.

andererseits die Verpflichtung, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat, getrennt hervor:

„Open Access-Veröffentlichungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren) Weiterhin kann von diesen Beiträgen eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch angefertigt werden.*
- 2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung sowie aller ergänzenden Materialien, einschließlich einer Kopie der oben erläuterten Rechte wird in einem geeigneten elektronischen Standardformat in mindestens einem Online-Archiv hinterlegt (und damit veröffentlicht), das geeignete technische Standards (wie die Open Archive-Regeln) verwendet und das von einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation in dem Bestreben betrieben und gepflegt wird, den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die langfristige Archivierung zu ermöglichen.“¹⁹*

Mögen sich dieser drei Erklärungen auch im Detail etwas unterscheiden, so kann die Idee des Open Access folgendermaßen zusammengefasst werden:

„Make research literature available online without price barriers and without most permission barriers.“²⁰



Abbildung 1: Das Open Access-Logo der Public Library of Science²¹



Abbildung 2: Das Open Access-Logo der Informationsplattform “Open-Access.net”²²

¹⁹ <http://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>.

²⁰ Suber, Open Access, 8.

²¹ <http://www.plos.org/open-access/>.

²² http://open-access.net/at_de/startseite/.

B.Motive für Open Access – Nutzen für die Wissenschaft – Nutzen für den Wissenschaftler²³

1. Die Vorteile des Open Access

Auch wenn die Zeitschriftenkrise der letzten Jahre als Auslöser der Open Access-Bewegung genannt wird, so können doch zahlreiche Motive, auf diese Art zu publizieren, nicht unmittelbar an dieser festgehalten werden. Open Access ist auch ohne ein angespanntes Verhältnis am Zeitschriftenmarkt vorstellbar.

Nachfolgend sollen die wesentlichen Vorteile des Open Access angeführt werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass sich diese nicht allesamt daraus ergeben, dass wissenschaftliche Arbeiten Open Access-publiziert werden. Auch kostenpflichtige digitale Publikationen können einige dieser Vorzüge in Anspruch nehmen. Dies auf Grund ihrer digitalen Form.

- Die Stellung und der Wert eines Wissenschaftlers hängen zu einem nicht unerheblichen Ausmaß von seiner Publikationstätigkeit ab. Je mehr ein Wissenschaftler sichtbar ist und je öfter er zitiert wird, desto höher sein Ansehen oder das seiner Institution. Sichtbarkeit bedeutet, dass seine Publikation wahrgenommen und verbreitet wird. Der Begriff der Wirksamkeit meint die nachhaltige Rezeption der Publikation sowie ihre Aufnahme in den weiteren wissenschaftlichen Diskurs bzw deren Bedeutung für weitergehende Forschungstätigkeiten.²⁴ Ein gebräuchlicher Index zur Messung der Zitierhäufigkeit eines Autors ist der *Hirsch-Index*.²⁵

Weiters ist es nicht unbedeutend, in welcher Zeitschrift publiziert wird. Um die Wichtigkeit und den Stellenwert einer akademischen Zeitschrift feststellen zu können, wird daher ein Kennwert, der *Journal Impact Factor*, erstellt. Bei der Berechnung dieses Faktors werden die Anzahl von Publikationen in einer Zeitschrift und die Anzahl der Zitierungen dieser Veröffentlichung berücksichtigt. Der Impact Factor kann daher maßgeblichen Einfluss darauf haben, in welchen Zeitschriften Wissenschaftler publizieren, und dient auch den einzelnen Fachverlagen zur

²³ Siehe zu den nachfolgenden Ausführungen sehr umfangreich http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/.

²⁴ http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/#c581.

²⁵ Havemann, Methoden der Informetrie, in Umlauf/Fühles-Ubach/Seadle (Hrsg), Handbuch Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft (2013), 364.

Standortbestimmung.²⁶ Dass nicht nur herkömmliche, kostenpflichtige Zeitschriften, sondern mittlerweile auch Open Access-Zeitschriften einen Impact Factor ausweisen, zeigen zB die Open Access-Zeitschriften des Springer-Verlages.²⁷ Es wurde zudem empirisch nachgewiesen, dass Open Access-Publikationen verstärkt wahrgenommen werden und eine höhere Zitationsrate haben als Publikationen, die in herkömmlicher Art und Weise veröffentlicht wurden.²⁸ Open Access kann daher den Autoren bzw deren Veröffentlichungen „zu einer neuen – wesentlich vergrößerten und nachweisbaren – Sichtbarkeit, Leserschaft und Bedeutung“ verhelfen.²⁹

Wie wichtig die Zitationsrate auch für das Renommee einer Universität sein kann, sieht man etwa bei den verschiedenen Hochschulrankings. So beträgt der Anteil der Zitationsrate zum Gesamtranking beim „*Times Higher Education World University Ranking*“ 30% (neben den Kriterien Lehre (30%), Forschung (30%), Forschungstransfer (2,5%) und internationale Ausrichtung (7,5%)).³⁰

Folge dieses „Zitationswettbewerbes“ ist ein immer größer werdender Druck unter Wissenschaftlern, stetig mehr zu publizieren. Dies mündet mitunter in der in Wissenschaftskreisen gängigen Phrase „Publish or perish“.³¹

- Open Access-publizierte Texte sind jederzeit und rund um die Uhr ohne Zugangsbeschränkung kostenlos abrufbar. Voraussetzung ist bloß ein Internetanschluss. Dies ermöglicht auch Personen, die aus nicht auf dem wissenschaftlichen oder technologischen Stand der westlichen Welt stehenden Ländern stammen und die ansonsten nicht die Möglichkeit des Zugriffs hätten, über die publizierten Informationen zu verfügen. Die Budapester Erklärung führt dazu etwa aus:

²⁶ Linde/Stock, Informationsmarkt: Information im I-Commerce anbieten und nachfragen (2011), 221f; Meier, Returning Science to the Scientists (2002), 47ff; Voss, Wissenschaftliches Arbeiten ... leicht verständlich³ (2014), 91.

²⁷ <http://www.springermedizin.at/artikel/35799-springer-baut-2012-seinen-anteil-an-zeitschriften-mit-impact-factor-aus>.

²⁸ <http://www.nature.com/nature/debates/e-access/Articles/lawrence.html>; Hilf, Digitaler Open Access zu wissenschaftlichen Informationen – Ein Umbruch zu neuen professionellen Diensten, in Lutterbeck/Bärwolff/Gehring (Hrsg), Open Source – Jahrbuch 2007, 396; Kuhlen, Das Gegenteil von gut ist gut gemeint – gefragt sind neue, die Beschränkung des Urheberrechts neutralisierende Publikationsmodelle, in Schmitz/von Becker/Hrubesch-Miller (Hrsg), Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken (2008), 123.

²⁹ <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation>.

³⁰ <http://www.timeshighereducation.co.uk/world-university-rankings/2014-15/world-ranking/methodology>.

³¹ Englisch für „Veröffentliche oder gehe unter“; Tüür-Fröhlich, How „open“ are they for women? A review of the literature, in Herb (Hrsg), Open Initiatives: Offenheit in der digitalen Welt und Wissenschaft, 2012, 94f.

„Der Abbau bisher bestehender Zugangsbeschränkungen wird zu einer Beschleunigung von Forschung und zu verbesserten (Aus-) Bildungsmöglichkeiten beitragen, zum wechselseitigen Lernen der "Armen" von/mit den "Reichen" und der "Reichen" von/mit den "Armen". Er wird dazu verhelfen, dass wissenschaftliche Literatur tatsächlich so breit wie möglich genutzt wird, und er wird auf diese Weise auch dazu beitragen, Grundlagen für den Austausch und für das Verstehen auf der Basis eines geteilten Wissens zu legen, die weit über die Wissenschaften hinaus bedeutsam und wirksam sein werden.“³²

Dies steht in engem Zusammenhang mit dem Problem der „digitalen Kluft“ (engl. „digital divide“): Schwache Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, hohe Zugangskosten und fehlende Deregulierung der Telekommunikationsanbieter und ein Mangel an lokalen IKT-Dienstleistern führt zu einem Entwicklungsrückstand eines Landes und damit auch zu einer wissenschaftlichen Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.³³ Davon, dass sich die digitale Kluft aber mittlerweile immer mehr schließt, kann sich jeder überzeugen, der einmal in ein sogenanntes Entwicklungsland reist. Dort gehören mittlerweile Laptops und Smartphones vielfach zum Alltag. Aber auch wenn sich die digitale Kluft immer mehr verringert, bedeutet das noch nicht, dass jeder die gleichen Möglichkeiten hat, an Informationen zu gelangen. In diesem Sinne kann Open Access sicherlich als Mittel der Entwicklungszusammenarbeit dienen und dazu beitragen, globale Ungleichheiten zu verringern.

- Durch Suchmaschinen wie zB Google ist eine schnelle und leichte Auffindbarkeit von Informationen gegeben. Um jedoch eine bessere Sichtbarkeit und eine wissenschaftliche Wirksamkeit zu garantieren, sind eigene Nachweisdienste oder Repositorien entstanden (zB *Inspire hep*³⁴ für das Gebiet der Hochenergiephysik). Durch die entsprechenden Metadaten oder Abstracts sind Informationen schnell auffindbar. Zudem lassen sich digitale Formate einfacher bearbeiten als analoge. Weiters lassen sie sich mit anderen Medienformaten verbinden (zB Einbettung eines Videos).³⁵
- Die digitale Verfügbarkeit von offenen Informationen dient der Internationalisierung in den Wissenschaften. Weiters fördert der offene Zugang die interdisziplinäre Zusammenarbeit: Durch die Bereitstellung von Open Access-Informationen wird die

³² <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation>.

³³ Rave, Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit und Open Access, in Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg), Open Access. Chancen und Herausforderungen – ein Handbuch (2007), 106ff.

³⁴ <https://inspirehep.net/>.

³⁵ http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/#c583.

Möglichkeit für Wissenschaftler erleichtert, sich auch mit Themen außerhalb ihres eigentlichen Arbeitsbereiches zu beschäftigen.³⁶

- Der schnelle und unmittelbare Zugang zu Informationen ermöglicht einen rascheren Diskussionsprozess und steigert damit die Forschungseffizienz.³⁷
- Durch Veröffentlichung im Rahmen des Open Access bleibt der Autor Herr über sein Werk und tritt dadurch nicht sämtliche Rechte an einen Verlag ab. Die Budapester Erklärung führt dazu aus: *„In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird.“*³⁸ So wird in vielen Verträgen mit Open Access-Verlagen oder Open Access-Zeitschriften diesen nur ein einfaches Verwertungsrecht eingeräumt.³⁹ Als Beispiel dazu kann etwa die Open Access-Policy des Verlags der Österreichischen Akademie der Wissenschaften dienen: Im Rahmen dieses Verlagsmodells können Zeitschriftenartikel in eigenformatierter Fassung auf der persönlichen Homepage des Autors oder der jeweiligen Institution online gestellt werden. Nach zwei Jahren gehen sämtliche Verwertungsrechte wieder an den Autor zurück, der ÖAW verbleibt lediglich ein nicht-exklusives Recht zur Veröffentlichung.⁴⁰
- Die Zurverfügungstellung von Publikationen auf Archivservern gewährt eine dauerhafte Archivierung von Informationen. Institutionalisierte Server werden professionell gewartet und laufen nicht Gefahr – wie das auf einer persönlichen Homepage der Fall sein kann – Daten zu verlieren.⁴¹

³⁶ http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/#c586.

³⁷ Siehe etwa die Empfehlung der EU-Kommission vom 17.7.2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung: http://ec.europa.eu/research/science-society/document_library/pdf_06/recommendation-access-and-preservation-scientific-information_de.pdf.

³⁸ <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation>.

³⁹ http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/#c581.

⁴⁰ <http://verlag.oew.ac.at/OpenAccess?x95c3b=273f50cc70d2869eaeef77b1aeed6aec>.

⁴¹ *Hilf/Severins*, Vom Open Access für Dokumente und Daten zu Open Content in der Wissenschaft, in *Kuhlen/Semar/Strauch* (Hrsg), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft – und Praxis⁶ (2013), 388f; http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/#c590.

- Als ein weiterer Vorzug des Open Access kann die Sicherung der Priorität genannt werden. Unter Priorität wird in der Wissenschaft der Status von wissenschaftlichen Erkenntnissen als etwas Neues bezeichnet.⁴² So kann etwa für den Fall, dass eine Publikation von einer Zeitschrift abgelehnt wird, das Preprint⁴³ vorab veröffentlicht werden. Der Wissenschaftler gewinnt dadurch Zeit und kann seine neuen Erkenntnisse schneller als seine eigene geistige Leistung für sich beanspruchen.⁴⁴
- Forschung wird zu einem großen Teil von der Öffentlichkeit finanziert.⁴⁵ Daher stellt sich die berechtigte Frage, warum – wie durch das herkömmliche Publikationssystem bedingt – die Öffentlichkeit Forschungsergebnisse dreifach finanzieren soll: So wird die Forschung, wie sie etwa an den öffentlichen Universitäten erfolgt, zu einem großen Teil aus Steuermitteln finanziert. Die für eine Publikation notwendige Peer Review⁴⁶ (etwa durch einen an einer anderen öffentlichen Universität angestellten Professor) wird ebenso von der Allgemeinheit bezahlt. Nach Erscheinen der Publikation wird diese wiederum durch die von der Öffentlichkeit finanzierten Bibliotheken zurückgekauft.⁴⁷

2. Verankerung des Open Access auf nationaler und internationaler Ebene

Auf nationaler und internationaler Ebene wird im Hinblick auf die angeführten Vorzüge des Open Access zunehmend der freie Zugang zu wissenschaftlichen Informationen empfohlen oder sogar als Voraussetzung für den Erhalt von Förderungen verlangt.

⁴² Meier, *Returning Science to the Scientists* (2002), 20f.

⁴³ Zum Begriff des Preprints siehe unten II.C.4.

⁴⁴ Hilf/Severins, Vom Open Access für Dokumente und Daten zu Open Content in der Wissenschaft, in Kühlen/Semlar/Strauch (Hrsg), *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft – und Praxis*⁶ (2013), 381f; http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/#c592.

⁴⁵ Siehe etwa „Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2014“. Zu finden unter <http://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/forschungsberichte/index.html>); Lutz, *Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt* (2012), 178.

⁴⁶ Zum Begriff Peer Review siehe unten C.3.

⁴⁷ Vgl. Bargheer, *Open Access und Universitätsverlage*, in Hagenhoff (Hrsg), *Internetökonomie der Medienbranche*, 176; siehe dazu auch sehr umfangreich Kühlen, *Open Access – eine elektronischen Umgebungen angemessene Institutionalisierungsform für das Gemeingut „Wissen“*, Leviathan (2010), 313-329; Mader/Langeder, *Digitale Freiheit für Forschung und ForscherInnen*, in Dobusch/Forsterleitner (Hrsg), *Freie Netze. Freies Wissen* (2009), 244ff.

2.1. Die Erklärung der Vereinten Nationen

Bereits auf dem Weltgipfel zur Informationsgesellschaft 2003 der Vereinten Nationen wurde in die Abschlusserklärung ein Bekenntnis zu Open Access aufgenommen.⁴⁸ Die auf dem Gipfel beschlossenen Texte, die von den UN-Staaten als verbindlich angenommen wurden, stellen gleichsam eine Forderung an die Politik als auch an das gesamte Wissenschaftssystem dar, den Gedanken des Open Access zu folgen und zu fördern.⁴⁹

So heißt es etwa in der Abschlusserklärung:

„ ... 3) Access to information and knowledge

24. *The ability for all to access and contribute information, ideas and knowledge is essential in an inclusive Information Society.*

25. *The sharing and strengthening of global knowledge for development can be enhanced by removing barriers to equitable access to information for economic, social, political, health, cultural, educational, and scientific activities and by facilitating access to public domain information, including by universal design and the use of assistive technologies.*

26. *A rich public domain is an essential element for the growth of the Information Society, creating multiple benefits such as an educated public, new jobs, innovation, business opportunities, and the advancement of sciences. Information in the public domain should be easily accessible to support the Information Society, and protected from misappropriation. Public institutions such as libraries and archives, museums, cultural collections and other community-based access points should be strengthened so as to promote the preservation of documentary records and free and equitable access to information.*

27. *Access to information and knowledge can be promoted by increasing awareness among all stakeholders of the possibilities offered by different software models, including proprietary, opensource and free software, in order to increase competition, access by users, diversity of choice, and to enable all users to develop solutions which best meet their requirements. Affordable access to software should be considered as an important component of a truly inclusive Information Society.*

28. *We strive to promote universal access with equal opportunities for all to scientific knowledge and the creation and dissemination of scientific and technical information, including open access initiatives for scientific publishing...*⁵⁰

2.2. Die Empfehlung der EU-Kommission

In seiner Empfehlung vom 17.7.2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung⁵¹ ruft die EU-Kommission die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, klare Strategien für die Verbreitung wissenschaftlicher Veröffentlichungen, die aus öffentlich

⁴⁸ <http://www.itu.int/ws/is/index.html>.

⁴⁹ Kuhlen, Eine Kopernikanische Wende im Publikationssystem, in Pfeifer/Gersmann (Hrsg), Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz (2007), 168f.

⁵⁰ Unterstreichung durch den Autor; die Erklärung ist zu finden unter: http://www.itu.int/dms_pub/itu-s/md/03/ws/is/doc/S03-WSIS-DOC-0004!!PDF-E.pdf.

⁵¹ http://ec.europa.eu/research/science-society/document_library/pdf_06/recommendation-access-and-preservation-scientific-information_de.pdf.

geförderter Forschung hervorgehen, zu entwickeln und den freien Zugang zu ihnen festzulegen. Folgende Gründe und Empfehlungen führt die Kommission an:

- Durch einen freien Zugang solle einerseits der kostenlose Zugang zu begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten so früh wie möglich erfolgen und andererseits die Weiterverwendung von Forschungsergebnissen ermöglicht werden.
- Durch den freien Zugang verbessern sich die Voraussetzungen für Forschungsarbeiten, da einerseits Doppelforschung hintangehalten und andererseits der Zeitaufwand für die Suche nach Informationen und den Zugang zu diesen verringert werde. Dies entspreche auch dem Wunsch der Wissenschaftsgemeinde.
- Da durch den offenen Zugang alle Akteure der Gesellschaft in der Lage wären, im Forschungskreislauf zu interagieren, würden dadurch Qualität, Relevanz, Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Innovationen verbessert, da die Erwartungen, Bedürfnisse, Interessen und Werte der Gesellschaft zusammengeführt werden.
- Durch den offenen Zugang zu Forschungsergebnissen profitieren auch Unternehmen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können dadurch ihre Innovationskapazitäten ausbauen.
- Die Datenqualität werde erhöht, Wiederholung von Forschungsarbeiten seien seltener notwendig, sowie dem Wissenschaftsbetrug werde entgegengewirkt.
- Die Bewahrung von Forschungsergebnissen liege im öffentlichen Interesse. Bisher seien die Bibliotheken dafür zuständig gewesen. Da der Umfang der Forschungsergebnisse in außerordentlichem Umfang zunehme, sollen Mechanismen, Infrastrukturen und Softwarelösungen verfügbar sein, um eine langfristige Bewahrung von Forschungsergebnissen in digitaler Form zu ermöglichen.

2.3. Die Open Access-Policies von Horizon 2020 und FWF

Öffentliche Fördergeber implementieren zunehmend Open Access in ihre Fördervoraussetzungen. Als Beispiele können hierzu die Open Access Policies des neuen EU-Rahmenprogramms Horizon 2020 oder jene bei FWF-Projekten genannt werden:

- Das EU-Rahmenprogramm Horizon 2020 ist das zentrale Förderprogramm der EU für Forschung und Innovation. Insgesamt stehen für den Zeitraum 2014 bis 2020 fast 80 Milliarden Euro an Fördergeldern in diesem Bereich zur Verfügung.⁵² Alle wissenschaftlichen Publikationen die im Rahmen von Horizon 2020 geschaffen werden, müssen Open Access veröffentlicht werden. Dies entweder in Form des Goldenen (Veröffentlichung in einer Open Access-Zeitschrift) oder des Grünen Weges (Bereitstellung in einem Repository, das frei zugänglich ist).⁵³
- Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) ist eine durch das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz begründete Einrichtung.⁵⁴ Er ist der zentrale Fördergeber in Österreich im Bereich der Grundlagenforschung. Auch der FWF hat die Berliner Deklaration über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen unterzeichnet und sich somit verpflichtet, den freien und nachhaltigen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten zu unterstützen. Projektleiter und Projektmitarbeiter von FWF-geförderten Projekten werden durch die Open Access-Policy verpflichtet, ihre Forschungsergebnisse frei im Internet zugänglich zu machen.⁵⁵

2.4. Bedenken gegen Open Access

Dass nicht die gesamte Wissenschaftscommunity Anhänger des Open Access ist und zudem Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit von Verlagen hat, zeigt der vom Heidelberger Germanisten *Roland Reuß* initiierte *Heidelberger Appell* an die

⁵² <http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/what-horizon-2020>.

⁵³ https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/sites/horizon2020/files/FactSheet_Open_Access.pdf.

⁵⁴ Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz BGBl Nr. 434/1982.

⁵⁵ <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/>.

Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Darin wird vehement für die Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte aufgerufen.⁵⁶

Mit seinem Artikel vom 5.5.2009⁵⁷ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wendete sich *Reuß* anschließend an die breite Öffentlichkeit. *Reuß* übt darin massive Kritik an der seiner Ansicht nach dirigistischen Vorgehensweise der deutschen Wissenschaftsorganisationen, die Autoren zum Publizieren im Rahmen des Open Access zu zwingen. So werde damit die Publikationsfreiheit der Wissenschaftler eingeschränkt und zudem die Zukunft mittelständischer Wissenschaftsverlage aufs Spiel gesetzt. *Reuß* weist auf die bislang viel zu wenig beachteten großen gesamtwirtschaftlichen Kosten hin, die eine Verpflichtung zum Open Access mit sich bringen. Als Beispiel nennt er die Yale-Universität. Dort musste die finanzielle Unterstützung jener Wissenschaftler eingestellt werden, die dem Open Access-Modell folgend, ihre Publikationen auf der medizinischen Informationsplattform Biomed Central veröffentlichen wollten, da die Kosten dafür zu hoch wurden. Überdies würden öffentlich sichtbare Kosten (Zeitschriftenabonnements, Bücherkäufe) in nicht sichtbare (Server, Eingabegeräte, Bildschirme, Angestellte) verwandelt für die ebenfalls der Steuerzahler aufkommen müsse. Zudem würden die Kosten, die die Verlage für Satz, Druck und Lektorat ausgeben, zur Gänze auf die Autoren abgewälzt was ua „typographische Massengräber“ auf den seiner Ansicht nach unattraktiven Bibliotheksservern zur Folge hätte.

Reuß stellt daher drei Forderungen:

- Beendigung der zu Lasten des Buches gehenden Subventionen der einseitigen und massiven digitalen Publikationsformen durch die aus Steuergeldern finanzierten Institutionen
- Transparente Kosten-, Nutzen- und Risikoanalyse des Open Access
- Beachtung des Urheberrechts der Autoren

C. Umsetzung des Open Access

Grundsätzlich stehen dem Open Access-publizierenden Autor viele verschiedene Wege offen, sein Werk der Öffentlichkeit mitzuteilen: Eigene Webseiten, Blogs⁵⁸, Wikis⁵⁹, Datenbanken,

⁵⁶ <http://www.textkritik.de/urheberrecht/index.htm>.

⁵⁷ <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/open-access-eine-heimliche-technokratische-machtergreifung-1775488.html>.

⁵⁸ Blogs sind vergleichbar einem elektronischen Tagebuch mittels dem Informationen der anonymen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; siehe dazu *Anonym*, Lexikon – Aktuelle Fachbegriffe aus Informatik

E-Books, Videos, Audiodateien, Webcasts⁶⁰, Diskussionsforen, RSS-Feeds⁶¹ etc. Für die praktische Umsetzung des Open Access haben sich jedoch insbesondere zwei Medien herauskristallisiert, nämlich Zeitschriften und Repositorien.⁶²

1. Open Access-Zeitschriften

Open Access-Zeitschriften gestalten sich wie herkömmliche Zeitschriften, außer dass sie frei verfügbar sind. Wie auch konventionelle Zeitschriften können Open Access-Zeitschriften unterschiedliche Qualitätsmerkmale aufweisen: Manche sind erstklassig, andere wiederum in ihrer Umsetzung nicht gelungen. Manche stehen auf einer soliden finanziellen Basis während andere ohne große finanzielle Deckung auskommen müssen.⁶³ Außer der physischen Herstellung entsprechen sich die Produktionsprozesse von Open Access-Zeitschriften und herkömmlichen Zeitschriften. Der Druck von einer zumindest geringen Anzahl an Exemplaren stellt eher die Ausnahme dar.⁶⁴

Open Access-Zeitschriften gewährleisten zwar einen freien Zugang zu den darin enthaltenen Inhalten, doch darf dabei nicht übersehen werden, dass auch diese Form des Publizierens Kosten verursacht. Während bei einer herkömmlichen Zeitschrift die Kosten des Publikationsprozesses durch den Verkauf der Zeitschrift wieder hereingeholt werden, fällt dieser Umstand bei Open Access-Zeitschriften naturgemäß weg. Daher sind hier andere Finanzierungsformen notwendig. Viele Open Access-Zeitschriften verlangen daher von den Autoren Publikationsgebühren (sog. „*Author pays*“-Modell)⁶⁵. Teilweise werden diese Gebühren auch erlassen – etwa wenn die Wissenschaftler aus ärmeren Ländern oder aus finanziell nicht gut dotierten Institutionen stammen. Eine Bezahlung durch den Autor an den

und Telekommunikation (2007); siehe zum Mittel zur Präsentation von wissenschaftlichen Erkenntnissen: *Von Campenhausen*, Wissenschaften vermitteln: Eine Anleitung für Wissenschaftler (2014), 176.

⁵⁹ Bei einem Wiki handelt es sich um eine Sammlung von Informationen, die von jedem Nutzer jederzeit und ortsunabhängig bearbeitet werden kann. Es können nicht nur Inhalte hinzugefügt werden sondern es besteht auch die Möglichkeit, Inhalte von anderen Nutzern zu verändern; siehe dazu *Hettler*, Social Media Marketing (2010), 41.

⁶⁰ Beim Begriff des Webcasts handelt es sich um eine Verbindung der Wörter Web und Broadcasting. Mittels Webcasts kann der Nutzer ortsunabhängig Live-Videos betrachten oder in Video-Bibliotheken recherchieren; siehe dazu *Meyer*, Praxishandbuch zur Online-Personalarbeit (2013).

⁶¹ RSS steht für Really Simple Syndication. Dabei werden die „News“ einer Webseite in eine spezielle Textdatei gepackt. Der Browser oder das spezielle Leseprogramm des Nutzers „schaut“ regelmäßig nach der aktuellen Fassung und zeigt diese an; siehe dazu *Schürmann*, Praxiswissen WordPress (2013), 285.

⁶² *Suber*, Open Access, 49.

⁶³ *Suber*, Open Access, 49f.

⁶⁴ *Krujatz*, Open Access, 137.

⁶⁵ *Kuhlen*, Das Gegenteil von gut ist gut gemeint – gefragt sind neue, die Beschränkung des Urheberrechts neutralisierende Publikationsmodelle, in *Schmitz/von Becker/Hrubesch-Miller* (Hrsg.), Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken (2008), 123.

Verlag für jeden publizierten Artikel kann dadurch umgangen werden, in dem die den Autor anstellende Institution eine „institutionelle Mitgliedschaft“ erwirbt. Diese ist gleichsam eine Jahresgebühr und deckt die dem Autor ansonsten entstehenden Kosten ab.⁶⁶

Einen Überblick über Open Access-Zeitschriften gibt das Directory of Open Access Journals (DOAJ)⁶⁷. Mittlerweile verweist das DOAJ bereits auf über 10.000 Open Access-Zeitschriften aus 135 Ländern.⁶⁸

Um in das Verzeichnis aufgenommen zu werden, muss eine Zeitschrift folgenden Kriterien entsprechen:

- Kostenloser Zugang im Sinne der Budapester Erklärung über den offenen Zugang samt den in dieser definierten Rechte für den User
- Qualitätskontrolle wie zB eine Peer Review
- Erstveröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Periodisches Erscheinen der Zeitschrift

2. Repositorien

Unter Repositorien versteht man Dokumentenserver, die von Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen betrieben werden. Auf diesen können wissenschaftliche Materialien in digitaler Form archiviert werden.⁶⁹ Interessierte Nutzer können diese kostenlos über das Internet abrufen. Hier besteht die Möglichkeit, dass der User das Dokument direkt vom Repository abruft oder sich an einen OAI-Serviceprovider wendet.⁷⁰ OAI steht für *Open Archives Initiative*. Die OAI entwickelt und fördert Standards, die die effiziente Verbreitung von Inhalten erleichtern sollen.⁷¹ Das Grundkonzept ist, dass Metadaten⁷² von zB Dokumenten, die auf einzelnen Servern an diversen Forschungseinrichtungen hinterlegt sind, auf einem OAI-Serviceprovider gespeichert werden. Der interessierte User kann nun im

⁶⁶ Bargheer/Bellem/Schmidt, Open Access und Institutional Repositories-Rechtliche Rahmenbedingungen, in Spindler (Hrsg), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen (2006), 9; Kuhlen, Das Gegenteil von gut ist gut gemeint – gefragt sind neue, die Beschränkung des Urheberrechts neutralisierende Publikationsmodelle, in Schmitz/von Becker/Hrubesch-Miller (Hrsg), Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken (2008), 123.

⁶⁷ <http://doaj.org/>.

⁶⁸ Abfragedatum 27.11.2014.

⁶⁹ Seidenfaden, Ein Peer-to-Peer-basierter Ansatz zur digitalen Distribution wissenschaftlicher Informationen (2007), 39; Mantz in Spindler, 91.

⁷⁰ Krujatz, Open Access, 136.

⁷¹ <http://www.openarchives.org/>.

⁷² Als Metadaten werden Daten und Informationen zu einem Dokument verstanden. So sind die Katalogeinträge zu den Bibliotheksbeständen in einem elektronischen Bibliothekskatalog typischerweise Metadaten; siehe dazu Berger, Urheberrecht für Bibliothekare (2006), 45f.

Katalog des OAI-Serviceproviders nach bestimmten Suchbegriffen suchen und bei einem Treffer das entsprechende Dokument vom jeweiligen Server der Forschungseinrichtung abrufen.⁷³

Eine weite Auslegung des Begriffes Repositorium versteht darunter grundsätzlich ein System, mit dem eine Sammlung elektronischer Objekte verwaltet wird und nach außen zur Verfügung gestellt werden kann. Regelmäßig wird es sich dabei um textorientierte Dokumente handeln, jedoch sind andere Formen nicht ausgeschlossen.⁷⁴ Von dieser weiten Auslegung des Begriffes Repositorium ist daher auch das Speichern von Dokumenten auf der persönlichen Homepage umfasst.

Während Zeitschriften und Repositorien die gebräuchlichsten Medien sind, um Open Access-Produkte zu transportieren, sind die „Golden road to open access“ und die „Green road to open access“ die gebräuchlichsten Veröffentlichungsstrategien.

3. Golden road to open access

Als goldener Weg wird jene Veröffentlichungsstrategie bezeichnet, bei der wissenschaftliche Artikel in Open Access-Zeitschriften erstveröffentlicht werden.⁷⁵ *Suber* nennt als eines der wesentlichen Merkmale des Goldenen Weges, dass eine Publikation eine Peer Review durchläuft.⁷⁶ Dieser Begriff bezeichnet den in der Wissenschaftscommunity gebräuchlichen Begutachtungsprozess. Dabei wird ein zu veröffentlichender Artikel durch einen oder mehrere Wissenschaftler desselben Faches begutachtet und bei Erfüllung der erforderlichen Qualität zur Veröffentlichung zugelassen.⁷⁷

Der klassische Peer Review-Prozess läuft folgendermaßen ab:

- Einsendung eines wissenschaftlichen Papers an eine Zeitschrift. Von Seiten der Zeitschrift werden ein bis zwei Gutachter aus einem schon vorhandenen Kreis von Wissenschaftlern ausgewählt.

⁷³ http://www.europeana-local.at/index.php?option=com_content&view=article&id=5:oaidatenverbund&catid=21:tech-info&Itemid=31.

⁷⁴ Müller/Schirmbacher, Der „Grüne Weg zu Open Access in Deutschland“, ZfBB 54 (2007), 184.

⁷⁵ Taubert, Open Access, in Simon/Knie/Hornbostel (Hrsg), Handbuch Wissenschaftspolitik (2010), 312; Suber, Open Access, 53; Hilf/Severins, Vom Open Access für Dokumente und Daten zu Open Content in der Wissenschaft, in Kühlen/Semar/Strauch (Hrsg), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft – und Praxis⁶ (2013), 384.

⁷⁶ Suber, Open Access, 52.

⁷⁷ Krujatz, Open Access, 22.

- Bewertung des Papers durch den oder die Begutachter und entsprechende Empfehlung an die Zeitschrift (Annahme, Ablehnung oder Empfehlung zur Überarbeitung)
- Entscheidung der Zeitschrift auf Grund des Votums der Begutachter⁷⁸

Dabei kann es folgende Ausformungen geben:⁷⁹

- Single Blind: Die Begutachter kennen die einreichenden Autoren. Die Autoren kennen jedoch nicht die Begutachter
- Double Blind: Weder Begutachter noch Autoren kennen einander
- Triple Blind: Weder Begutachter noch Autoren kennen einander. Darüber hinaus sind die einreichenden Autoren auch den Herausgebern unbekannt

Im Rahmen des Open Access bieten sich jedoch neue Formen der Peer Review an. Die öffentliche Zurverfügungstellung eines Papers ermöglicht eine Teilnahme der gesamten Wissenschaftscommunity am Begutachtungsprozess („*collaborative peer review process*“). Als ein Beispiel hierzu kann die interaktive Open Access-Zeitschrift „Atmospheric Chemistry and Physics“⁸⁰ der European Geosciences Union⁸¹ angeführt werden. Nach einem ersten Pre-Screening werden eingereichte Papers („discussion papers“)⁸² sofort auf der Webseite der Zeitschrift veröffentlicht und können anschließend für einen Zeitraum von acht Wochen von ausgesuchten Begutachtern aber auch von anderen interessierten Wissenschaftlern kommentiert werden. Auch die Antworten und Anmerkungen des publizierenden Wissenschaftlers werden auf der Webseite veröffentlicht. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, entscheidet die Zeitschrift über eine Veröffentlichung in der eigentlichen Zeitschrift. Das Diskussionspaper samt den Kommentaren bleibt permanent archiviert und damit individuell zitierbar.⁸³

⁷⁸ Meier, *Returning Science to the Scientists* (2002), 53; Peters, *The Hundred Years War Started Today: An exploration of electronic peer review*, in the journal of electronic publishing (1996), zu finden unter <http://quod.lib.umich.edu/j/jep/3336451.0001.117?view=text;rgn=main>.

⁷⁹ Herb, *Offenheit und wissenschaftlicher Werke: Open Access, Open Review, Open Metrics, Open Science & Open Knowledge*, in Herb (Hrsg), *Open Initiatives: Offenheit in der digitalen Welt und Wissenschaft* 2012, 21.

⁸⁰ <http://www.atmospheric-chemistry-and-physics.net/>.

⁸¹ <http://www.egu.eu/>.

⁸² Siehe dazu unten II.C.4.

⁸³ Plöschl/Koop, *Interactive open access publishing and collaborative peer review for improved scientific communication and quality assurance*, in *Information Services & Use* 28 (2008) 105–107; zum Begriff der “Open Review” siehe sehr umfangreich Herb, *Offenheit und wissenschaftliche Werke: Open Access, Open Review, Open Metrics, Open Science & Open Knowledge*, in Herb (Hrsg), *Open Initiatives: Offenheit in der digitalen Welt und Wissenschaft* (2012), 21ff.

Unabhängig davon welche Art der Peer Review gewählt wurde, erfüllt die Veröffentlichungsstrategie der „Golden road“ einerseits die Voraussetzungen einer Open Access-Publikation und wird andererseits den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit gerecht. Hierzu kann angeführt werden:

- Durch die Veröffentlichung wird der Fachwelt die Neuheit der wissenschaftlichen Ergebnisse mitgeteilt
- Durch Veröffentlichung in einem von der Fachwelt anerkannten Medium wird die Wissenschaftlichkeit bestätigt
- Durch die Veröffentlichung und das Sichtbarmachen der Publikation wird in einen wissenschaftlichen Dialog eingetreten
- Durch das Archivieren ist eine dauerhafte Bereitstellung und eine Aufbewahrung für die Nachwelt gewährleistet⁸⁴

4. Green road to open access

Als Grüner Weg wird jene Vorgehensweise genannt, bei der digitale Inhalte auf der eigenen Homepage oder auf Repositorien hinterlegt werden. Mitunter wird der Grüne Weg auch als Selbstarchivierung oder Self-Archiving bezeichnet. Dies umfasst auch Publikationen, die noch in anderen Medien veröffentlicht werden sollen. So werden vor allem Preprints und Postprints auf diese Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Jedoch bietet sich dies auch zB für Forschungsberichte oder Konferenztagungsbände an.⁸⁵

Bei einem Preprint handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit, die zur Veröffentlichung vorgesehen ist, aber noch nicht den Peer Review-Prozess durchlaufen hat. Ob die Arbeit also den wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Im Gegensatz zu einem Preprint, wurde ein Postprint bereits begutachtet und vom Verlag angenommen. Jedoch können sich zur endgültigen Veröffentlichungsversion noch Formatierungen und Formulierungen ändern bzw kann das Postprint noch Tippfehler enthalten.⁸⁶

⁸⁴ Bargheer/Bellem/Schmidt in Spindler, 7.

⁸⁵ Bargheer/Bellem/Schmidt in Spindler, 8; Taubert, Open Access, in Simon/Knie/Hornbostel (Hrsg), Handbuch Wissenschaftspolitik (2010), 312; Hilf/Severins, Vom Open Access für Dokumente und Daten zu Open Content in der Wissenschaft, in Kühlen/Semler/Strauch (Hrsg), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft – und Praxis⁶ (2013), 383f.

⁸⁶ http://open-access.net/at_de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/open_access_strategien/#c399; mitunter wird auch die Ansicht vertreten, einziges Merkmal eines Preprint sei, dass dieses noch nicht veröffentlicht

Die Selbstarchivierung erfolgt entweder auf einem institutionellen, dh auf einem fächerübergreifenden (zB Universität), oder auf einem disziplinären, dh auf einem einer bestimmten Fachrichtung gewidmeten Repositorium. Denkbar ist natürlich auch die Archivierung auf der eigenen Homepage. Jedoch hat dies den Nachteil der schlechteren Sichtbarkeit.⁸⁷

4.1 Die persönliche Webseite (Individual Self Archiving)

Gemäß dem oben angeführten weiten Verständnis liegt bereits ein Repositorium vor, wenn der Wissenschaftler Veröffentlichungen, Vorträge ua auf seiner eigenen Homepage sammelt und dadurch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Die Qualität dieser Sammlung hängt natürlich davon ab, wie sie zusammengestellt ist, ob sie regelmäßig gepflegt wird oder ob sie nur ausschnittsweise das Schaffen des Wissenschaftlers darstellt. Für das Individual Self Archiving existieren kaum Richtlinien oder Vorgaben. Folglich existiert eine Vielzahl an verschieden gestalteten Homepages. Manche umfassen nur Dokumente, die einen Peer Review-Prozess durchlaufen haben und bereits veröffentlicht worden sind. Andere wiederum erfassen auch Vortragsmanuskripte, interne Berichte, Zeitungsinterviews etc. Wie schon oben angeführt, kann bei einer bloßen Archivierung auf der eigenen Homepage eine schlechtere Sichtbarkeit der Publikationen gegeben sein als dies bei einer Speicherung auf einem professionellen Repositorium der Fall wäre. Außerdem werden eigene Homepages mit veröffentlichten Publikationen nicht immer als eine eigene dem Wissenschaftsbetrieb Genüge tuende Publikationsform angesehen, da oftmals die Zitierfähigkeit oder die verlässliche und ständige Verfügbarkeit und Unveränderlichkeit der Publikationen nicht gegeben ist. Gleichwohl muss hinzugefügt werden, dass dem Individual Self Archiving im angelsächsischen Raum großer Wert beigemessen wird.⁸⁸

4.2 Institutionelles Repositorium

Bei einem institutionellen Repositorium handelt es sich um einen Dokumentenserver, auf dem die wissenschaftlichen Publikationen der jeweiligen Institution in digitaler Form

wurde: so *Seidenfaden*, Ein Peer-to-Peer-basierter Ansatz zur digitalen Distribution wissenschaftlicher Informationen (2007), 39.

⁸⁷ http://open-access.net/at_de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/open_access_strategien/#c399.

⁸⁸ *Müller/Schirmbacher*, Der Grüne Weg zu Open Access in Deutschland, ZfBB 54 (2007) 184f; *Mantz* in *Spindler*, 56.

veröffentlicht werden. Meist sind Betreiber die Universitätsbibliotheken in Zusammenarbeit mit dem Informatikdienst.⁸⁹ Das *Directory of Open Access Repositories (Open DOAR)*⁹⁰ ist ein internationales Verzeichnis sämtlicher Repositorien weltweit. Mit Suchdatum 14.11.2014 scheinen darin insgesamt 10 institutionelle Repositorien aus Österreich auf:

- **Dokumentenserver des LBI-HTA**⁹¹:
Dabei handelt es sich um den institutionellen Dokumentenserver des Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment
- **Elektronisch archivierte Theorie – Sammelpunkt**⁹²:
Ein vom Institut für Philosophie der Universität Wien verwalteter Server. Gemäß der Unterscheidung zwischen institutionellen und disziplinären Repositorien gehört dieser aber zu letzteren.
- **Elektronische Publikationen der Wirtschaftsuniversität Wien (Epub WU)**⁹³.
- **Elektronisches Publikationsportal der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (epub.oeaw)**⁹⁴.
- **Fluorophores.org**⁹⁵:
Ein in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Graz geführte Datenbank über fluoreszierende Farbstoffe
- **FWF-E-Book-Library**⁹⁶.
Die FWF-E-Book-Library ist das Repository des FWF zur Archivierung von vom FWF geförderten Selbstständigen Publikationen.
- **Phaidra**⁹⁷.
Das Digital Asset Management System der Universität Wien
- **u:scholar**⁹⁸.
Dient der Sammlung und Präsentation der erzielten Forschungsergebnisse der Universität Wien. Dazu gehören Zeitschriftenartikel und Monographien ebenso wie Kongressbeiträge und Working Papers
- **uni=pub**⁹⁹.
Das institutionelle Repository der Karl Franzens Universität Graz
- **University of Innsbruck Repository**¹⁰⁰.

⁸⁹ *Seidenfaden*, Ein Peer-to-Peer-basierter Ansatz zur digitalen Distribution wissenschaftlicher Informationen (2007), 39; *Weilenmann*, Fachspezifische Internetrecherche für Bibliothekare, Informationsspezialisten und Wissenschaftler² (2012), 2; *Vernal*, Digitales im Verlagswesen: Basiswissen für Medienkaufleute Digital und Print² (2012), 65; http://open-access.net/at_de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/repositorien/.

⁹⁰ <http://www.openaccess.org/index.html>.

⁹¹ <http://eprints.hta.lbg.ac.at/>.

⁹² <http://sammelpunkt.philo.at:8080/>.

⁹³ <http://epub.wu.ac.at/>.

⁹⁴ <http://epub.oeaw.ac.at/>.

⁹⁵ <http://www.fluorophores.tugraz.at/>.

⁹⁶ <https://e-book.fwf.ac.at/>.

⁹⁷ <https://phaidra.univie.ac.at/>.

⁹⁸ <https://uscholar.univie.ac.at/>.

⁹⁹ <http://unipub.uni-graz.at/>.

¹⁰⁰ <http://diglib.uibk.ac.at/>.

4.3 e-infrastructures austria¹⁰¹

Das vom BMWFW in Auftrag gegebene Projekt „e-infrastructures austria“ hat als Ziel den koordinierten Aufbau und die Weiterentwicklung von Repositorieninfrastrukturen für Forschung und Lehre in Österreich. Insgesamt nehmen 25 wissenschaftliche Institutionen an diesem dreijährigen Projekt teil. Dabei soll insbesondere *„durch Bündelung von Know-how und Ressourcen ein Wissens- und Kompetenznetzwerk entstehen, das Hilfestellung bei der Implementierung von Repositorien sowie bei der Erweiterung technischer Systeme, Services und begleitenden Fragestellungen leistet.“*

Dieses Projekt ist wesentlich vom Open Access-Gedanken getragen. Dadurch, dass Forschungsleistungen auf den jeweiligen Repositorien hinterlegt werden, seien diese sichtbar, dauerhaft verfügbar und stünden auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der Begriff der Forschungsleistungen umfasst in diesem Zusammenhang nicht nur Publikationen sondern auch Daten in einer sehr allgemeinen Form wie zB Rohdaten. Durch die Zurverfügungstellung von Daten seien – entsprechend der Idee einer kollaborativen offenen Wissenschaft – Experimente reproduzierbar und Ergebnisse nachvollziehbar. Die Wissenschaftler sind durch die Möglichkeit der Zitierung von Daten zudem sichtbarer.

Auf diese Weise werden auch die notwendigen Maßnahmen für Horizon 2020 durchgeführt. Die Bereitstellung von Informationen ist eine Kernaufgabe von Bibliotheken. Durch die Zurverfügungstellung von entsprechenden e-Infrastrukturen sollen die schon bestehenden Bibliotheks-Services ergänzt werden.

¹⁰¹ <http://www.e-infrastructures.at/das-projekt/>.

III. Open Access und das Urheberrecht

Open Access wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Insbesondere das Urheberrecht hat wesentliche Bedeutung, wenn es darum geht, den rechtlichen Rahmen des offenen Zuganges zu klären. Open Access ist zurzeit (noch?) nur mittels urheberrechtlicher Lizenzverträge möglich. Im Folgenden soll auf die wesentlichen Begrifflichkeiten aus dem Urheberrecht, die bei Open Access tangiert werden, eingegangen werden.

A. Grundbegriffe

1. Der Werkbegriff

Zentrale Normen sind die § 1 und § 2 UrhG. Der maßgebliche Begriff hierbei ist der des „Werkes“. Werke im Sinne des UrhG sind *eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste sowie der Filmkunst* (§ 1 Abs 1).

Während die Begriffe Literatur, Tonkunst, bildende Künste sowie Filmkunst relativ klar umrissen sind, ist der Begriff „*eigentümliche geistige Schöpfung*“ sehr abstrakt, auslegungsbedürftig und nur durch die dazu ergangene Judikatur greifbar.¹⁰²

Schutzwürdig iSd UrhG ist ein geistiges Gebilde erst dann, wenn es der Außenwelt erkennbar gemacht worden ist (zB durch Worte oder Bilder). Dass eine Schöpfung eine „geistige“ sein muss, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen, bedeutet, dass sie eine Leistung des menschlichen Geistes sein muss. Der Begriff der „Eigentümlichkeit“ zielt auf das Erfordernis einer gewissen Individualität und Gestaltungshöhe ab. Die Idee selbst genießt jedoch noch keinen urheberrechtlichen Schutz. Um diesen zu erlangen, muss sie in eine konkrete Form umgesetzt werden.¹⁰³

Da es sich in den meisten Fällen, in denen wissenschaftliche Erkenntnisse publiziert werden, um schriftliche Werke handelt¹⁰⁴, ist es notwendig, die diesbezügliche Bestimmung des § 2 UrhG zu beachten:

¹⁰² Ciresa, Urheberwissen für die Praxis (2009), 66.

¹⁰³ Kucsko in Kucsko (Hrsg), urheber.recht (2008), 84ff.

¹⁰⁴ Seidenfaden, Ein Peer-to-Peer-basierter Ansatz zur digitalen Distribution wissenschaftlicher Informationen (2007), 19.

§ 2 UrhG versteht unter Literatur

- (1) Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogramme;
- (2) Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimischer Werke);
- (3) Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen

1.1 Wissenschaftliche Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG)

Der Begriff „Sprachwerke“ kann wiederum in die Begriffe „literarische Sprachwerke“ und „wissenschaftliche Sprachwerke“ unterteilt werden. Diese Unterteilung hat aber keine urheberrechtliche Relevanz. Beide Begriffe beschreiben Sprachwerke sofern es sich bei dem wissenschaftlichen Werk nicht um eines handelt, das in einer bildlichen Darstellung in der Fläche oder im Raum besteht.¹⁰⁵

Nach Ansicht des OGH zeichnet sich ein wissenschaftliches Sprachwerk „durch eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet aus, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt.“¹⁰⁶ Nicht unter den Begriff des wissenschaftlichen Werkes fallen dagegen wissenschaftliche Lehren und Theorien. Ihr Inhalt und ihre Aussage können keinen urheberrechtlichen Schutz für sich beanspruchen.¹⁰⁷

1.2 Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art (§ 2 Z 3 UrhG)

Bei der Bestimmung des § 2 Z 3 UrhG handelt es sich um eine subsidiäre Bestimmung zu § 3 UrhG, der die Werke der bildenden Kunst definiert. Daher werden Werke zwei- oder dreidimensionaler Art nur dann zur Werkgattung Literatur gezählt, wenn eine Subsumtion unter den Begriff der bildenden Kunst nicht möglich ist. Dies ist insofern relevant, da die freien Werknutzungen von Werken der Literatur im Rahmen der §§ 43 bis 50 UrhG möglich sind, während die der bildenden Kunst in den §§ 54 ff UrhG geregelt sind. Als Beispiele für Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art nennt die ErläutRV Landkarten,

¹⁰⁵ Korn in Kucsko, 124.

¹⁰⁶ OGH 12.08.1996 4 Ob 2202/96v; OGH 09.11.1999 4 Ob 282/99w; OGH 17.12.2002 4 Ob 274/02a; OGH 19.10.2004 4 Ob 181/04b.

¹⁰⁷ Loewenheim in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht³ § 2 Rz 64.

Himmelskarten, Globen, Reliefdarstellungen von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen.¹⁰⁸

In den meisten Fällen, bei denen von Open Access im wissenschaftlichen Bereich die Rede ist, wird es sich aber um Werke der Literatur iSd § 2 Z 1 UrhG handeln, denn der größte Teil wissenschaftlicher Publikationen besteht nämlich gerade nicht aus bildlichen Darstellungen.

2. Verwertungsarten

Gem § 14 Abs 1 UrhG hat der Urheber mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, sein Werk auf die ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu verwerten. Ein anderer als der Urheber kann daher grundsätzlich ohne Zustimmung des Urhebers das Werk weder nutzen noch verwerten.

Die dem Urheber ausschließlich zustehenden Verwertungsarten sind in den §§ 14 bis 18a UrhG aufgezählt:

- Bearbeitung und Übersetzung (§ 14 Abs 2)
- Vervielfältigung (§ 15)
- Verbreitung (§ 16)
- Vermieten und Verleihen (§ 16a)
- Sendung (§§ 17, 17a und 17b)
- Öffentliche Wiedergabe (§ 18)
- Online-Nutzung (§ 18a)

Ausschließlich die im Gesetz aufgezählten Nutzungsarten stehen dem Urheber exklusiv zu. Entsteht eine neue Nutzungsart, kann das Werk frei benutzt werden. Dies war insbesondere beim Aufkommen des Internets relevant. Hier stellte sich die Frage, ob das Online-Stellen eines Inhalts auf einen Server nur eine Vervielfältigung gem § 15 oder auch eine Verbreitung gem § 16 darstellt. Auf diese schwierigen Abgrenzungsfragen hat der Gesetzgeber in der Urheberrechtsnovelle 2003¹⁰⁹ reagiert und eine neue Nutzungsart, nämlich die Online-Nutzung (§ 18a UrhG) eingeführt und damit klargestellt, dass auch das Veröffentlichen von Werken im Internet eine dem Urheber ausschließlich zukommende Verwertungsart ist.¹¹⁰

¹⁰⁸ Korn in Kucsko, 127.

¹⁰⁹ UrhG-Nov 2003 BGBl I. Nr. 32/2003.

¹¹⁰ Anderl in Kucsko, 217f.

3. Freie Werknutzungen

In seinem VII. Abschnitt (§§ 41 – 59c) regelt das Urheberrechtsgesetz die freien Werknutzungen. Sie stellen gesetzliche Einschränkungen der oben behandelten ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten dar. Gründe für diese Einschränkungen sind verschiedene individuelle und allgemeine Interessen (zB Informationsfreiheit).¹¹¹ Jedoch eignen sich die einzelnen Tatbestände allesamt nicht für die Rechtfertigung einer Nutzung im Sinne des Open Access-Gedanken.

Mittlerweile gibt es aber bereits Überlegungen und Diskussionen darüber, inwieweit – etwa durch die Reform der freien Werknutzungen – Publikationen, die an Hochschulen oder anderen öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen erstellt wurden, mehr oder weniger frei zugänglich gemacht werden sollen.¹¹²

4. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

Der Urheber kann über seine Verwertungsrechte verfügen, in dem er anderen daran Nutzungsrechte erteilt oder einräumt. Dies entweder durch Erteilung einer Werknutzungsbewilligung oder durch Einräumung eines Werknutzungsrechts (§ 24 UrhG):

4.1 Werknutzungsbewilligung

Eine Erteilung einer Werknutzungsbewilligung erlaubt seinem Inhaber, ein Werk nicht exklusiv auf eine oder alle dem Urheber gem der §§ 14 bis 18a UrhG zustehenden Rechte zu benutzen und zu verwerten. *„Eine Werknutzungsbewilligung enthält und ist demgemäß die ohne Ausschließlichkeitwirkung an den Inhaber der Bewilligung erteilte Befähigung, das Werk einschließlich gewisser, für die praktische Ausübung erforderlicher Nebenansprüche auf eine grundsätzlich dem Urheber vorbehaltene Art nutzen zu dürfen. Sie hat die rein schuldrechtliche Wirkung, dass der Urheber von seinem ihm durch das Urheberrecht eingeräumten Abwehrrecht dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung gegenüber keinen Gebrauch machen kann.“*¹¹³ Der Urheber kann daneben noch anderen Personen eine

¹¹¹ Ciresa, 149.

¹¹² Siehe etwa Amini/Forgo, Rechtsgutachten über die Erforderlichkeit einer freien Werknutzung im Österreichischen Urheberrecht zur Privilegierung elektronisch unterstützter Lehre (Im Auftrag des Forum Neue Medien Austria) (2011).

¹¹³ Büchele in Kucsko, 363.

Werknutzungsbewilligung erteilen und kann sein Werk auch selbst weiter nutzen und verwerten.

4.2 Werknutzungsrecht

Im Unterschied zur Werknutzungsbewilligung handelt es sich beim Werknutzungsrecht um ein absolutes, gegen jedermann wirkendes Recht. Alle vom Werknutzungsberechtigten verschiedenen Personen inklusive des Urhebers selbst haben sich von einer weiteren Werknutzung zu enthalten. Diese Enthaltungspflicht (*ius excludendi*) gilt für den Urheber natürlich nur in jenem Ausmaß, in dem die Werknutzungsberechtigung eingeräumt wurde. Der Urheber kann aber auch im Werknutzungsvertrag vorsehen, dass eine Nutzung durch ihn selbst weiter geduldet werden muss. Weiters steht es dem Urheber weiterhin zu, Verletzungen seines Urheberrechts gerichtlich zu verfolgen. Dieses Recht wird auch dem Werknutzungsberechtigten zugestanden. Im Gegensatz zum Werknutzungsberechtigten ist der Inhaber einer bloßen Werknutzungsbewilligung jedoch zur gerichtlichen Geltendmachung von Urheberrechtsverletzungen nicht berechtigt.¹¹⁴

Die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung oder die Einräumung einer Werknutzungsberechtigung erfolgt durch Lizenzverträge. Möchte nun der Urheber anderen die Nutzung seines Werkes gewähren, hat dies sohin durch eine Lizenz zu erfolgen. Im Folgenden wird dargestellt, wie und in welchen Konstellationen dies im Rahmen des Open Access erfolgt.

B. Rechtsübertragung und Open Access

1. Individual Self Archiving und Creative Commons-Lizenzen

Wie bereits angeführt, versteht man unter Individual Self Archiving die freie Zurverfügungstellung von Dokumenten auf der eigenen Webseite. Für die Lizenzierung bieten sich zwei Arten von Lizenzen an: Creative Commons-Lizenzen und Digital Peer Publishing Lizenzen (DPPL). Bei diesen Lizenzen handelt es sich um sogenannte Open

¹¹⁴ Büchele in Kuczko, 364.

Content-Lizenzen deren gemeinsames Merkmal es ist, dass die Verbreitung ausdrücklich erwünscht ist.¹¹⁵

Ausgehend vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen wurden von der Digital Peer Publishing NRW-Initiative mehrere Lizenzen entwickelt, die der Verbreitung von elektronischen wissenschaftlichen Zeitschriften im Rahmen des Open Access dienen sollen.¹¹⁶ Ähnlichkeit der DPPL besteht zu den Creative Commons-Lizenzen, doch sind die DPPL wesentlich differenzierter gestaltet.¹¹⁷ Die folgende Untersuchung konzentriert sich – auch zur leichteren Veranschaulichung – auf die in der Öffentlichkeit bekannteren Creative Commons-Lizenzen.

1.1 Creative Commons: Allgemeines



Abbildung 3: Logo von Creative Commons¹¹⁸

Creative Commons ist eine gemeinnützige Non-Profit-Organisation und wurde 2001 an der kalifornischen Stanford Law School gegründet. Gründer waren die Informations- und Urheberrechtsexperten *James Boyle*, *Michael Carroll*, *Lawrence Lessig*, der MIT-Wissenschaftler *Hal Abelson*, der Rechtsanwalt *Eric Satzman* und der Public Domain-Verleger *Eric Eldred*.¹¹⁹

Creative Commons entwickelt und veröffentlicht kostenlose Lizenzverträge, durch die ein Urheber der Allgemeinheit auf einfache Art und Weise Nutzungsrechte einräumen kann. Die Motivation hinter Creative Commons ist, dass das Internet zwar einen universellen Zugang zu Forschung, Bildung und Kultur ermöglichen könnte, dies aber durch das Urheberrecht erschwert wird. Das Urheberrecht stammt jedoch aus einer Zeit, in der es noch kein Internet gab und wird den Erfordernissen des Internetzeitalters nicht immer gerecht. So benötigen oft einfachste Vorgänge wie zB das Bearbeiten eines fremden Textes aus dem Internet und das anschließende Online-Stellen dieser Bearbeitung jedes Mal der Zustimmung durch den

¹¹⁵ Rosenkranz, Open Contents (2011), 21.

¹¹⁶ <http://www.dipp.nrw.de/>.

¹¹⁷ Mantz in Spindler, 78.

¹¹⁸ <https://creativecommons.org/about/downloads>.

¹¹⁹ Philapitsch, Die Creative Commons Lizenzen, MR 2008, 82.

Urheber. CC-Lizenzen sollen daher einen Ausgleich zwischen der Realität des Internets und der des Urheberrechts schaffen.¹²⁰

Die CC-Lizenzen wurden mit den Jahren in immer neuen Versionen aufgesetzt. Mittlerweile liegen auf internationaler Ebene bereits die Versionen 4.0 vor. Um die Lizenzen an die Rechtsordnungen einzelner Länder anzupassen, wurden in vielen Ländern eigene Arbeitsgruppen gebildet, die diese an das jeweilige Recht adaptiert haben. Seit 2008 stehen die CC-Lizenzen auch in einer österreichischen Fassung zur Verfügung (Version 3.0).¹²¹

Ausdrücklich weist Creative Commons in seinen zur Verfügung gestellten Lizenzen darauf hin, dass keine Rechtsberatung geleistet wird und die Bereitstellung der Lizenzen zu keinem Mandatsverhältnis führt. Creative Commons übernimmt keine Gewährleistung für die gelieferten Informationen und schließt die Haftung für Schäden aus, die sich aus dem Gebrauch der Lizenzen ergeben.¹²²

Creative Commons bietet nicht nur die hier behandelten 6 Standard-Lizenzen an. Über die Jahre wurden mehrere, besonderen Anforderungen gerecht werdende, Spezial-Lizenzen entwickelt (zB CC+¹²³ oder CC Zero¹²⁴).

Die einzelnen Lizenzen sind nicht auf eine bestimmte Werkgattung festgelegt. Grundsätzlich können sie daher auf sämtliche geistige Schöpfungen angewendet werden, egal ob es sich dabei um Musik, Fotos, Literatur ua handelt.

CC-Lizenzen sind bausteinartig aufgebaut und können verschieden zusammengesetzt werden. Die CC-Lizenzen werden in verschiedenen Formen dargestellt:¹²⁵

- Common Deed: Dabei handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung der Lizenz, die den Inhalt einfach und verständlich anzeigen soll. Sie wird auch als Piktogramm oder als Buchstabenkombination dargestellt. Ausgehend davon, dass die meisten Urheber Lehrer oder Wissenschaftler und keine Juristen sind, sollen Commons Deeds

¹²⁰ <https://creativecommons.org/about>; Küng, Der freiere Umgang mit kreativen Inhalten durch CC-Lizenzierung, juridicum 2007, 50.

¹²¹ <http://2011.creativecommons.at/2008/cc3.html>.

¹²² Siehe dazu unten Anhang II.

¹²³ <https://wiki.creativecommons.org/CCPlus>.

¹²⁴ <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>.

¹²⁵ <https://creativecommons.org/licenses/>.

es auch „normalen“ Menschen ermöglichen, den Inhalt der Lizenz zu verstehen. Die Common Deeds dürfen nicht mit der eigentlichen Lizenz verwechselt werden und sind auch nicht Teil des dahinter stehenden rechtsverbindlichen Lizenzvertrages.¹²⁶

- Langfassung: Dies ist der eigentliche Lizenztext und allein maßgeblich dafür, was erlaubt ist und was nicht. Während Common Deeds auf internationaler oder nationaler Ebene gleich sind, unterscheiden sich die Langfassungen entsprechend der jeweiligen Rechtsordnung. Grundsätzlich sollen aber die einzelnen portierten Texte die gleichen Wirkungen haben wie die internationale Fassung.¹²⁷
- Darüber hinaus gibt es eine maschinenlesbare Fassung im RDF-Format, damit die Lizenz von Suchmaschinen erkannt werden kann.¹²⁸

Auf der Homepage von Creative Commons ist ein Konverter eingerichtet. Je nachdem welche Rechte man vergeben möchte, lassen sich Einstellungen vornehmen. Zudem können auch portierte Lizenzen generiert werden.¹²⁹

Der Nutzer eines unter einer CC-Lizenz stehenden Inhalts benötigt natürlich nur dann eine Lizenz, wenn er diesen auf eine dem Urheber vorbehaltenen Art verwenden möchte (vervielfältigen, verbreiten, aufführen, vortragen, vorführen, im Internet zur Verfügung stellen oder senden).¹³⁰

1.2 Rechtsnatur der CC-Lizenzen

Rechtlich lassen sich CC-Lizenzen als vorformulierte Urheberrechtsverträge iSd § 24 UrhG charakterisieren: Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung ein. Zwar scheint es für manchen User so, dass man sich – auf Grund des Baukastensystems – aus mehreren Elementen einen Lizenzvertrag zusammenstellen kann. Doch dieser Eindruck täuscht: Es handelt sich um sechs eigenständige Lizenzverträge.¹³¹

¹²⁶ Im Anhang I wird eine Übersicht der CC-Lizenzen in Form der Common Deeds gegeben.

¹²⁷ Im Anhang II wird der Volltext der Lizenz „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich“ wiedergegeben.

¹²⁸ <https://wiki.creativecommons.org/Metadata>.

¹²⁹ <https://creativecommons.org/choose/>.

¹³⁰ K^üng, Der freiere Umgang mit kreativen Inhalten durch CC-Lizenzierung, *juridicum* 2007, 50.

¹³¹ Philapitsch, MR 2008, 82.

Philapitsch, der die CC-Lizenzen Version 3.0 an die österreichische Rechtsordnung angepasst (portiert) hat¹³², weist auf den Umstand eines eventuellen Widerspruchs der aus dem anglo-amerikanischen Vertragsrecht stammenden „*consideration clause*“ mit der Einordnung der CC-Lizenzen als unentgeltliche Verträge hin.¹³³ Der englische Text lautet wie folgt:

*„By exercising any rights to the work provided here, you accept and agree to be bound by the terms of this license. To the extent this license may be considered to be a contract, the licensor grants you the right contained here in consideration of your acceptance of such terms and conditions.“*¹³⁴

Diese “*consideration clause*” macht die Erteilung der Lizenz von einer Gegenleistung abhängig, nämlich dem Akzeptieren der Lizenzbedingungen. Da dies als Entgeltlichkeit gem § 917 ABGB ausgelegt werden und dies Folgen hinsichtlich des Leistungsstörungsrechts haben könnte, wurde in den deutschsprachigen Lizenztexten der nachfolgend fett gedruckte Passus eingefügt:¹³⁵

*„Soweit diese Lizenz als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Lizenz genannten Rechte **unentgeltlich aber** im Austausch dafür, dass Sie das Gebundensein an die Lizenzbedingungen akzeptieren.“*¹³⁶

Typischerweise sind Urheberrechtsverträge entgeltliche Rechtsgeschäfte. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Einräumung oder Übertragung von Rechten, der Lizenznehmer wird zumeist Entgelt dafür leisten. Doch können Urheberrechtsverträge auch unentgeltlich sein, eine schenkungsweise Einräumung oder Übertragung von Rechten ist möglich. Daher wird man bei den durch eine CC-Lizenz eingeräumten Rechten von schenkungsweise eingeräumten Nutzungsrechten sprechen können.¹³⁷

Dabei ist aber zu beachten, dass auf unentgeltliche Rechtsgeschäfte nicht alle schuldrechtlichen Bestimmungen anwendbar sind. So ist eine Willenserklärung in Bezug auf den Vertragsschluss im Zweifel so auszulegen, dass sich der Verpflichtende im Zweifel eher die geringere Last auferlegt und weniger Rechte eingeräumt hat. Weiters sind die Bestimmungen über die Leistungsstörungen nicht anwendbar.¹³⁸

¹³² Siehe dazu die inoffizielle Kommentierung von Philapitsch. Diese kann unter der URL <http://2011.creativecommons.at/2008/lizenzvergleich.pdf> abgerufen werden.

¹³³ Philapitsch, MR 2008, 82.

¹³⁴ <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode>.

¹³⁵ Philapitsch, MR 2008, 82.

¹³⁶ Siehe dazu Anhang II.

¹³⁷ Philapitsch, MR 2008, 82; Rosenkranz, Open Contents (2011), 92ff.

¹³⁸ Büchele in Kuczko, 367; Philapitsch, MR 2008, 82.

1.3 Geltung als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Damit eine CC-Lizenz überhaupt Geltung erlangt, muss sie zuallererst rechtswirksam in das Rechtsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Verwender integriert werden. CC-Lizenzen können insofern auch als Allgemeine Geschäftsbedingungen qualifiziert werden.¹³⁹ Dem Nutzer muss in der Folge erkennbar sein, dass der Lizenzgeber zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Nutzung des Werkes erlaubt.¹⁴⁰ Es ist daher ratsam, dass die Lizenz vor Abruf des Werks dem Verwender gezeigt wird. Ausreichend ist auch ein expliziter Hinweis mit einem direkten Hyperlink. Möglich ist auch eine Vorlage der Kurzform der Lizenz, die deutlich auf die rechtlich relevante Langfassung verweist.¹⁴¹

1.4 Basis

Sämtliche CC-Lizenzen haben eine gemeinsame Basis.¹⁴² Je nachdem welche Rechte man vergeben möchte, werden dementsprechend verschiedene Elemente eingefügt. Einen großen Teil dieser Basis stellen die Definitionen dar. Hier werden die maßgeblichen Begriffe wie etwa „*Rechteinhaber*“, „*Lizenzgeber*“, „*Bearbeiten*“ oder „*Öffentlich Wiedergeben*“ definiert.

Lizenzgeber im Sinne der Lizenzen ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaberin auftritt. Damit wird klargestellt, dass es nicht nur der Urheber selbst sein kann, der ein Werk zur Nutzung freigibt. Auch sonstige Rechteinhaber können daher grundsätzlich als Lizenzgeber auftreten.¹⁴³

Schutzgegenstand der Lizenz bezeichnet den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine eigentümliche geistige Schöpfung jeglicher Art oder ein Werk der sogenannten „kleinen Münze“¹⁴⁴, ein nachgelassenes Werk¹⁴⁵ oder auch ein Lichtbild oder ein

¹³⁹ Mantz in Spindler, 58; Rosenkranz, Open Contents (2011), 65f.

¹⁴⁰ Koziol/Welser, Bürgerliches Recht¹³ I (2006), 132.

¹⁴¹ Mantz in Spindler, 58.

¹⁴² Philapitsch spricht von „Grundgerüst“.

¹⁴³ <http://2011.creativecommons.at/2008/lizenzvergleich.pdf>.

¹⁴⁴ Vgl. dazu Kucsko in Kucsko, 92; damit sind jene Werke gemeint, für die gerade noch urheberrechtlicher Schutz in Anspruch genommen werden kann.

anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Auch Datenbanken und Zusammenstellungen von Daten, die einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, werden vom Begriff des „Schutzgegenstandes“ erfasst.

Die gesamte Lizenz vermeidet den Begriff des „*Werkes*“. Dies deswegen, da es der Anspruch von Creative Commons ist, nicht nur Inhalte im Sinnes des Werkbegriffes, wie er im deutschen Urheberrecht zu verstehen ist, zu erfassen, sondern auch Inhalte, für die jemand zB nur ein Leistungsschutzrecht besitzt.¹⁴⁶ Dies gilt zweifelsohne auch für das österreichische Urheberrecht.

Unter den Bedingungen der Lizenz erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts oder verwandter Schutzrechte am Schutzgegenstand) unbeschränkte Nutzungsbewilligung, den Schutzgegenstand in einem mehr oder weniger weiten Ausmaß zu nutzen.

Da der Inhaber des Rechts grundsätzlich allein Verfügungsberechtigter der Verwertungsrechte ist, bedarf es – um anderen die Verwertung zu ermöglichen – der Erteilung einer Bewilligung. Sinn und Zweck von CC-Lizenzen ist es gerade, einem möglichst großen Personenkreis die Möglichkeit zu geben, den Lizenzgegenstand zu nutzen. Daher werden in diesem Fall „Nutzungsbewilligungen“ erteilt. Dies entspricht grundsätzlich der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung. Jedoch geht diesfalls der Inhalt über den einer Werknutzungsbewilligung hinaus, da damit auch „verwandte Schutzrechte“ erfasst sein sollen.¹⁴⁷

Die Nutzungsbewilligung umfasst die Vervielfältigung, die Aufnahme in Sammelwerke, die öffentliche Wiedergabe und die Verbreitung. Das Recht der Bearbeitung und die Veröffentlichung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Bearbeitungen gilt aber nur bei jenen Lizenzen, die nicht den Lizenzbaustein „Keine Bearbeitungen“ beinhalten. Die Nutzungsbewilligungen gelten für alle bekannten sowie alle noch nicht bekannten

¹⁴⁵ Gem § 76b UrhG stehen demjenigen, der ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung.

¹⁴⁶ <http://2011.creativecommons.at/2008/lizenzvergleich.pdf>.

¹⁴⁷ <http://2011.creativecommons.at/2008/lizenzvergleich.pdf>.

Nutzungsarten. Sie beinhalten auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte, nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen, technisch erforderlich sind. Alle sonstigen Rechte, die nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten.

1.5 Die 4 Bausteine

Creative Commons bietet vier vordefinierte Bausteine an. Unterschiedlich zusammengesetzt, ergeben sich daraus sechs verschiedene Lizenzen.

1.5.1 Namensnennung (BY¹⁴⁸)



Abbildung 4: Piktogramm für „Namensnennung“¹⁴⁹

Die Nutzung ist nur zulässig, wenn der Nutzer alle zum Schutzgegenstand gehörenden Rechtevermerke unberührt lässt und die Urheberschaft oder Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden Form anerkennt. Folgende Angaben sind daher zu machen:

- Der Name oder das Pseudonym des Urhebers oder Rechteinhabers
- Der Titel des Inhalts
- Die Internetadresse, die der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat (es sei denn, die Internetadresse verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformation zum Schutzgegenstand)
- Im Fall einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes: Der Hinweis darauf, dass es sich um eine Bearbeitung handelt

Bei der Verbreitung des Schutzgegenstandes geschieht dies dadurch, dass der jeweilige Urheberrechtsvermerk übernommen wird. Wird der Schutzgegenstand öffentlich wiedergegeben, ist auch eine Nennung des Urhebers vor oder nach der Wiedergabe

¹⁴⁸ Das Kürzel „BY“ steht für „durch“ und meint die Namensnennung.

¹⁴⁹ <https://creativecommons.org/about/downloads>.

vorstellbar.¹⁵⁰ Die Verpflichtung zur Namensnennung ist sohin die Umsetzung des dem Urheber nach § 20 UrhG zustehenden Rechts, darüber bestimmen zu können, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

1.5.2 Nicht kommerziell (NC¹⁵¹)



Abbildung 5: Piktogramme für „Nicht kommerziell“¹⁵²

Die Nutzungsbewilligung gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig einem kommerziellen Zweck dienen („nicht-kommerzielle Nutzung“, „Non-commercial-Option“). Wird dem Lizenznehmer in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung dazu besteht (etwa im Wege von File-Sharing¹⁵³), so wird dies nicht als vorrangig einem kommerziellen Zweck dienend angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.

Während die deutsche portierte Fassung von „*nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet*“ spricht, lautet die entsprechende Formulierung in der österreichischen Version „*nicht vorrangig einem kommerzieller Zweck dienen*“. Da die CC-Lizenzen in den einzelnen Rechtsordnungen aber gleiche Wirkungen entfalten sollen, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Begriffe inhaltlich decken.

Umfasst ist nicht nur die gewerbliche Betätigung, die eine regelmäßige Ausübung sowie Gewinnerzielungsabsicht verlangt, sondern bereits ein einmaliges Tun. Verhindert werden soll auf jeden Fall eine „*an eine Gegenleistung geknüpfte vertragliche, also rechtlich qualifizierte Verpflichtung, die durch die Ausübung der erteilten Nutzungsrechte erfüllt wird.*“¹⁵⁴ Die deutsche Fassung spricht auch von „*geldwerter Vergütung*“. Damit wird

¹⁵⁰ Mantz in Spindler, 63.

¹⁵¹ Das Kürzel „NC“ steht für „Nicht kommerziell“.

¹⁵² <https://creativecommons.org/about/downloads>.

¹⁵³ Unter File-Sharing versteht man ein Peer-to-Peer Modell, bei dem typischerweise Audio- oder Videodaten oder Computerprogramme ausgetauscht werden; siehe dazu Sonntag, Informationstechnologie: Grundlagen, in Jähnel/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht³ (2012), 38f.

¹⁵⁴ Mantz in Spindler, 61.

ausgedrückt, dass nicht nur eine Gegenleistung in Geld unzulässig ist, sondern auch ein Tauschgeschäft.¹⁵⁵ Ausdrücklich ausgenommen und zulässig ist jedoch das File-Sharing. Auch eine bloße Aufwandsentschädigung oder die Erstattung von Unkosten wird nicht als „kommerziell“ angesehen.¹⁵⁶

1.5.3 Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA¹⁵⁷)



Abbildung 6: Piktogramm für „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“¹⁵⁸

Weitergabe unter gleichen Bedingungen bedeutet, dass eine Bearbeitung ausschließlich unter den Bedingungen verbreitet oder veröffentlicht werden darf wie der ursprüngliche Schutzgegenstand. Zulässig ist aber auch die Weitergabe der Bearbeitung mittels

- einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen
- einer rechtsordnungsspezifischen CC-Lizenz (dh eine an das nationale Recht angepasste Lizenz) mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts
- der unportierten CC-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts

Dies ermöglicht es, auch Bearbeitungen eines unter zB einer italienischen SA-Lizenz stehenden Werkes unter der jeweiligen österreichischen SA-Lizenz zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Mantz in Spindler, 62.

¹⁵⁶ Philapitsch, MR 2008, 82.

¹⁵⁷ Das Kürzel „SA“ steht für „Share alike“.

¹⁵⁸ <https://creativecommons.org/about/downloads>.

¹⁵⁹ Philapitsch, MR 2008, 82.

1.5.4 Keine Bearbeitungen (ND¹⁶⁰)



Abbildung 7: Piktogramm für „Keine Bearbeitungen“¹⁶¹

„Bearbeitung“ im Sinne der CC-Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange dieses erkennbar vom Schutzgegenstand abgeleitet wurde. Dies kann insbesondere auch eine Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Ausdrücklich nicht als Bearbeitung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Nutzung des Schutzgegenstandes. Erlaubt ist auch, solche Änderungen vorzunehmen, die technisch erforderlich sind, um die durch die Lizenz eingeräumten Nutzungsarten in Anspruch nehmen zu können.

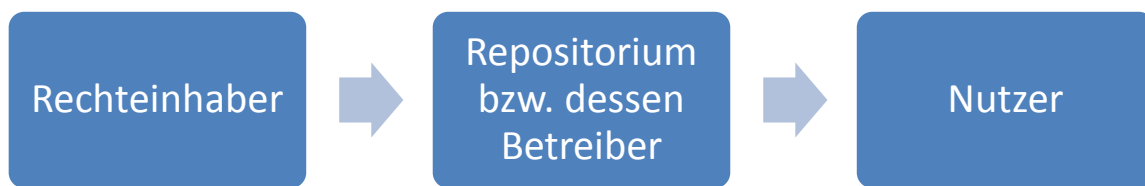
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass CC-Lizenzen ein durchaus taugliches Mittel zur Bereitstellung von Werken im Rahmen des Open Access darstellen. Insbesondere durch die Möglichkeit, die Verwendung des Werkes mehr oder weniger weit einzuschränken, verfügt der Urheber über ein variables System, das eine Anpassung an verschiedene Konstellationen ermöglicht.

2. Institutional Self Archiving

Wie bereits oben angeführt, werden beim Institutional Self Archiving wissenschaftliche Publikationen auf einem institutionellen Repositorium in digitaler Form hinterlegt und im Rahmen einer Open Access-Lizenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hier liegt ein dreipersonales Verhältnis vor, nämlich Urheber (bzw der jeweilige Rechtsinhaber) – Repositorium – Nutzer. Das Repositorium selbst wird idR keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Diese wird aber bei der das Repositorium betreibenden Institution gegeben sein, also meistens bei der Universität.

¹⁶⁰ Das Kürzel „ND“ steht für „No Derivatives“.

¹⁶¹ <https://creativecommons.org/about/downloads>.



Zunächst ist an den Fall zu denken, dass das Repositoryum zB Werke von privaten Webseiten im Rahmen einer Open Access-Lizenz in seinen Bestand aufnimmt. In diesem Fall erwirbt der Betreiber des Repositoryums die Rechte aus dieser Lizenz und ist daher gleich einem normalen Nutzer, der ein unter einer Open Access-Lizenz stehendes Werk verwendet. Oft wird jedoch ein eigener Vertrag wie zB ein Standardverlagsvertrag verwendet. Dabei kann der Urheber dem Verlag (Repositoryumsbetreiber) ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte einräumen.¹⁶²

2.1 Einräumung eines Werknutzungsrechts

Während das deutsche *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*¹⁶³ in seinem § 35 Abs 1 Satz 1 ausdrücklich regelt, dass der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts weitere Nutzungsrechte (Unterlizenzen) nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen kann, fehlt eine diesbezügliche Regelung in Österreich. Die deutsche Regelung (§ 35 Abs 1 Satz 2) sieht überdies vor, dass eine Zustimmung entfallen kann, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt wird. Grundsätzlich ist es daher möglich, dass ein Werknutzungsberechtigter auch Sublizenzen vergibt.

Das österreichische Urheberrecht kennt kein Urhebervertragsrecht im Sinne eines Sondervertragsrechts. Es sind daher die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen (§§ 859 ff ABGB) zur Auslegung von urheberrechtlichen Verträgen heranzuziehen.¹⁶⁴ Wenn nun der Urheber dem Repositoryumsbetreiber ausschließliche Nutzungsrechte einräumt, ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des ABGB zu prüfen, ob damit auch das Recht, Unterlizenzen in Rahmen des Open Access zu vergeben, verbunden ist. Auf jeden Fall ist es

¹⁶² Mantz in Spindler, 91.

¹⁶³ Deutsches BGBI. I S. 1273.

¹⁶⁴ Büchele in Kucsko, 366.

ratsam, ausdrückliche Regelungen im Lizenzvertrag zwischen Urheber und Repositoriumsbetreiber über die Zulässigkeit der Vergabe von Unterlizenzen aufzunehmen.

2.2 Einräumung einer Werknutzungsbewilligung

Erteilt der Urheber dem Betreiber des Repositoriums eine bloße Werknutzungsbewilligung, ist eine Unterlizenzierung nicht möglich.¹⁶⁵ Da der Inhaber der Werknutzungsbewilligung nicht Vertragspartner des Nutzers wird, sondern nur Mittler zwischen Urheber und Nutzer ist, kann in diesem Fall von einer Stellvertretung gem §§ 1002 ff ABGB ausgegangen werden. Das Angebot des Urhebers an den Nutzer auf Abschluss eines Lizenzvertrages würde daher durch den Repositoriumsbetreiber abgegeben werden. Hierfür müsste der Urheber dem Repositoriumsbetreiber die Vollmacht einräumen, dass dieser berechtigt ist, das Werk Open Access zu veröffentlichen. Schwieriger zu lösen ist die Weitergabe des Werks vom Nutzer an einen Dritten, da der Nutzer nicht vom Urheber bevollmächtigt wurde. Eine Bevollmächtigung könnte aber durch den Repositoriumsbetreiber eingeräumt werden. Dadurch wird der Nutzer zum Untervertreter. Diese Bevollmächtigung würde sich auf die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Lizenzvertrages mit Wirkung für und gegen den Urheber beschränken. Eine Bevollmächtigung kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erteilt werden. Daher ist der Vertrag zwischen Urheber und Repositoriumsbetreiber auszulegen und festzustellen, ob dies dem Willen des Urhebers entspricht.¹⁶⁶

Unabhängig davon, ob nun dem Betreiber eines Repositoriums eine Werknutzungsberechtigung oder eine Werknutzungsbewilligung eingeräumt wird, ist eine genaue und unmissverständliche vertragliche Regelung ratsam. Folgende vertragliche Regelungen werden in der Literatur vorgeschlagen:¹⁶⁷

➤ Einräumung eines Werknutzungsrechts:

„Der Urheber überlässt das von ihm verfasste Dokument dem Verlag mit dem Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Er überträgt dem Verlag hierfür das ausschließliche Nutzungsrecht. Ferner stimmt der Autor der Verbreitung des Werks unter einer Open Access-Lizenz zu.“

¹⁶⁵ Mantz in Spindler, 93.

¹⁶⁶ Mantz in Spindler, 93.

¹⁶⁷ Mantz in Spindler, 96.

- Einräumung einer Werknutzungsbewilligung mit Vertretungsvollmacht:

„Der Urheber überlässt das von ihm verfasste Dokument dem Verlag mit dem Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Er überträgt dem Verlag hierfür ein einfaches Nutzungsrecht für die Bereitstellung einer elektronischen Fassung in öffentlichen Datennetzen. Der Verlag wird ermächtigt, das Werk mit Wirkung für und gegen den Autor unter die Digital Peer Publishing License [Creative Commons License] zu stellen.“

3. Open Access und Verlagsverträge

3.1 Der Verlagsvertrag

Der Verlagsvertrag ist in den §§ 1172 und 1173 ABGB geregelt. Darüber hinaus sind insbesondere §§ 23, 24 und §§ 26 bis 37 UrhG, die die Vorschriften zu Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsberechtigung zum Inhalt haben, heranzuziehen.

§ 1172 ABGB:

„Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste oder sein Rechtsnachfolger, das Werk einem anderen zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten.“

Der Verlagsvertrag wird zwischen dem Verlaggeber und dem Verleger geschlossen. Verlaggeber ist entweder der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger (§ 23 Abs 1 UrhG). Sowohl Verlaggeber als auch Verleger können natürliche oder juristische Personen sein.

Beim Verlagsvertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches nicht mit dem Abliefern des Manuskripts an den Verleger und dem Druck abgeschlossen ist. Der Verlaggeber überlässt dem Verleger sein Werk zur Nutzung, und zwar zur Vervielfältigung und Verbreitung. Darüber hinaus hat der Verlaggeber – auch wenn nicht explizit ein Wettbewerbsverbot vereinbart wurde – jegliche Verfügung über sein Werk zu unterlassen. Andererseits ist der Verleger verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Wurde im Verlagsvertrag eine solche Verpflichtung ausgeschlossen und ist der Verlaggeber weiter über sein Werk Verfügungsberechtigt, kann nicht von einem Verlagsvertrag, sondern von einem bloßen Lizenzvertrag gesprochen werden.¹⁶⁸

¹⁶⁸ Noll, Österreichisches Verlagsrecht (2005), 43ff.

Dadurch, dass der Autor in den meisten Fällen von der weiteren Nutzung ausgeschlossen ist, lässt sich das Verlagsrecht als Werknutzungsrecht definieren.

3.2 § 36 UrhG

§ 36 Abs 1 UrhG sieht vor, dass wenn ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch oÄ) angenommen wird, der Urheber berechtigt bleibt, das Werk anderweitig zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dies gilt aber nur dann, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, dass das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt ein solches ausschließliches Recht im Fall von Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen des Beitrages in der Zeitung. Bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen sowie bei Beiträgen, die zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung aufgenommen werden und für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Entgelt zusteht, erlischt ein solches ausschließliches Recht nach einem Jahr nach Erscheinen des Beitrages in der Sammlung.

Grundsätzlich ließe sich daher andenken, dass ein Wissenschaftler, der ein Manuskript, das er bereits in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband veröffentlicht hat, sich hinsichtlich einer Archivierung auf einem Repositorium auf diese Bestimmung stützen könnte. Doch ist zu beachten, dass durch die Annahme des Werkes iSd § 36 UrhG kein Verlagsvertrag zustande kommt. Denn einen Verlagsvertrag zeichnet gerade aus, dass der Urheber zur Überlassung des Werkes und der Verleger zur Vervielfältigung und zum Vertrieb verpflichtet wird. § 36 UrhG berechtigt zwar bei periodischen Sammlungen den Verlag zur Vervielfältigung, verpflichtet ihn aber nicht.¹⁶⁹

Daher wird in solchen Fällen zu prüfen sein, ob ein Verlagsvertrag iS der §§ 1172 und 1173 ABGB vorliegt oder ob der Autor eine bloße Werknutzungsbewilligung erteilen wollte. Ob § 36 UrhG daher als Grundlage für die Archivierung eines bereits in einem wissenschaftlichen Sammelwerk erschienenen Artikels dienen kann, wird somit nur durch Prüfung des zugrunde liegenden Vertrages eruierbar sein.

¹⁶⁹ *Handling in Kuczko*, 510.

3.3 Open Access in Verlagsverträgen

Ob eine Selbstarchivierung zulässig ist oder nicht, hängt vom jeweiligen Verlagsvertrag ab. Grundsätzlich verliert der Autor durch Einräumung ausschließlicher Verwertungsrechte im Rahmen eines Verlagsvertrages die Möglichkeit zur Archivierung seines Artikels auf einem Repositorium. Die SHERPA/RoMEO-Liste ist ein von der Sherpa-Organisation geführtes Verzeichnis, das Übersicht über Verlage gibt, die eine Selbstarchivierung zulassen.¹⁷⁰ Intention der Betreiber dieses Verzeichnisses ist es, den Autoren hinsichtlich der Möglichkeit einer Selbstarchivierung Klarheit zu verschaffen.¹⁷¹

Die SHERPA/RoMEO-Liste kennt vier Kategorien:

- 1 Grün: Preprints und Postprints dürfen archiviert werden
- 2 Blau: Postprints dürfen archiviert werden
- 3 Gelb: Preprints dürfen archiviert werden
- 4 Weiß: Die Archivierung ist nicht zulässig

Autor und Verleger stehen sich nicht auf gleicher Augenhöhe gegenüber.¹⁷² Daher wird es entweder von der jeweiligen Policy des Verlages oder vom Verhandlungsgeschick des Autors abhängen, ob eine Zweitverwertung im Rahmen einer Archivierung zulässig ist oder nicht.

Folgende Möglichkeiten bieten sich an:¹⁷³

- Streichung der Passagen durch den Autor, die eine exklusive Abgabe aller Rechte an den Verlag vorsehen
- Hinzufügen von Vertragszusätzen: Der Autor kann dem Verlagsvertrag einen Zusatz hinzufügen, in dem er sich die Archivierung auf einem Repositorium vorbehält. Wirksam kann ein solcher Zusatz nur werden, wenn dieser vom Verleger gegengezeichnet wird.

¹⁷⁰ <http://www.sherpa.ac.uk/romeo/index.php?la=en&fIDnum=|&mode=simple>.

¹⁷¹ <http://www.sherpa.ac.uk/romeo/faq.php?la=en&fIDnum=|&mode=simple#whatis>.

¹⁷² Krujatz, Open Access, 149.

¹⁷³ http://open-access.net/at_de/allgemeines/rechtsfragen/verlagsvertraege/.

Amini¹⁷⁴, der die Rechtsfragen auf der größten deutschsprachigen Website zu Open Access „http://open-access.net/at_de/startseite/“ hinsichtlich des österreichischen Rechts bearbeitet hat, schlägt als Beispiele für ergänzende Textpassagen vor:¹⁷⁵

"Der Verlag stimmt zu, dass der Autor das nichtexklusive Recht behält, eine digitale Kopie des Dokumentes vor/während/nach der Publikation durch den Verlag zeitlich unbeschränkt auf einen öffentlich zugänglichen akademischen Non-Profit-Server zu legen.

Der Autor verpflichtet sich, das Originaldokument auf dem akademischen Non-Profit-Server zu zitieren."

oder

"Für eine Online-Veröffentlichung des Werkes wird dem Verlag ein einfaches Nutzungsrecht ohne Benutzungspflicht eingeräumt. Dem Autor steht es frei, das Werk mit dem Zeitpunkt des Erscheinens als Buchversion parallel kostenlos als PDF-Datei im Internet über seine Homepage, einen institutionellen Server oder ein geeignetes fachliches Repositorium öffentlich zugänglich zu machen."

3.4 SPARC Author Addendum¹⁷⁶

Ein bekannter Vertragszusatz ist das „SPARC Author Addendum“ der „Scholarly Publishing and Academic Resources Coalition“ (SPARC).¹⁷⁷ SPARC ist ein internationaler Zusammenschluss von akademischen und wissenschaftlichen Bibliotheken, dessen Ziel die Schaffung eines offeneren Systems der wissenschaftlichen Kommunikation ist. Die aktuelle Fassung des Addendums geht aus einer Zusammenarbeit mit „Science Commons“¹⁷⁸ hervor.

Das Addendum setzt sich aus einer Art Handlungsanweisung und dem eigentlichen Vertragsanhang zusammen. Science Commons bietet einen Generator („Scholar's Copyright Addendum Engine“)¹⁷⁹ mittels dem man – je nach dem welche Rechte man sich behalten möchte – vier verschiedene Zusätze erstellen kann:

¹⁷⁴ Seyavash Amini ist Rechtsberater der Universitätsbibliothek Wien im Rahmen der Implementierung des gesamtuniversitären Digital Asset Management Systems (PHAIDRA) und ist maßgeblich an der Entwicklung der Nutzungsbedingungen und der Lizenzmodelle von Phaidra beteiligt (siehe <https://phaidraservice.univie.ac.at/juristisches/>.)

¹⁷⁵ http://open-access.net/at_de/allgemeines/rechtsfragen/verlagsvertraege/.

¹⁷⁶ Siehe dazu umfangreich Mantz in Spindler, 97ff.

¹⁷⁷ <http://www.sparc.arl.org/>.

¹⁷⁸ „Science Commons“ ist aus der Creative Commons-Organisation hervorgegangen (siehe <http://sciencecommons.org/about/details/>.)

¹⁷⁹ <http://scholars.sciencecommons.org/>.

- Delayed Access: Bei dieser Version kann der Autor die Version, die den Peer Review-Prozess durchlaufen hat, sofort online stellen. Die publizierte Version darf aber vom Autor selbst erst sechs Monaten nach dem Erscheinen im Verlag veröffentlicht werden
- Access Reuse: Der Autor behält die erforderlichen Rechte, um den Artikel unter eine Creative Commons-Lizenz oder eine ähnliche Lizenz zu stellen
- Immediate Access: In diesem Fall kann der Autor sofort bei Erscheinen der Verlagsversion sein Werk online stellen¹⁸⁰
- Und als zusätzliche Option das MIT Amendment: Dieses ist ein speziell für das Massachusetts Institute of Technology erstelltes Addendum

IV. Finanzierung und Geschäftsmodelle

Der Anspruch der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der öffentlichen Hand, wissenschaftliche Publikationen frei zugänglich machen zu können, fordert auch von privatwirtschaftlichen und auf Gewinn orientierten Verlagen, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu etablieren.

Verlage in ihrer klassischen Ausrichtung erfüllen im Wesentlichen folgende Aufgaben:¹⁸¹

- inhaltliche und formale Aufbereitung der Publikation und Vorbereitung der technischen Buchherstellung
- Verantwortlichkeit für die Produktion des Werks
- Bewerbung des Produkts und Organisation des Vertriebs

Der kommerzielle Verlag übernimmt diese Aufgaben nicht aus altruistischen Gründen, sondern sein Ziel ist es, Gewinn zu erzielen. Nun ist es durchaus nachvollziehbar, dass seitens der Verleger Bedenken geäußert werden, dass durch den freien Zugang zu den von ihnen produzierten und vertriebenen Publikationen ihre Gewinne geschmälert werden oder

¹⁸⁰ Siehe Anhang III.

¹⁸¹ <http://wiki.infowiss.net/Verlagswesen>.

überhaupt das gesamte Geschäftsmodell nicht mehr aufrecht zu halten ist.¹⁸² Jedenfalls müssen sich Verlage an die geänderte Situation anpassen und kalkulieren, ob und wenn ja, wie sie sich den offenen Zugang abgelten lassen. Wissenschaftler bzw deren Arbeitgeber, die eine Open Access-Strategie verfolgen, müssen sich wiederum überlegen, wie sie ihre Open Access-Publikationen finanzieren können. Im Folgenden soll ein kurzer Blick auf einige ausgewählte Geschäftsmodelle und Finanzierungsformen geworfen werden.

1. Hybrides Publizieren

Als ein Publikationsmodell hat sich das sogenannte hybride Publizieren herausgebildet. Darunter versteht man ein Open Access-Modell, bei dem einerseits die Publikation Open Access bereitgestellt wird und es andererseits eine kostenpflichtige Printversion gibt.¹⁸³ Dadurch, dass die Publikation online kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sollen die Sichtbarkeit und Verbreitung gesteigert werden und als Folge dieser auch die Verkaufszahlen.¹⁸⁴

Überspitzt wird von der kostenlosen Online-Version auch als „*full-range-teaser*“ gesprochen. Dies kann auch dadurch umgesetzt werden, dass Printversionen nur auf Nachfrage gedruckt werden („*Publishing on demand*“). Dadurch können die Bücher auch zu einem sehr kostengünstigen Preis angeboten werden.¹⁸⁵

2. Das Modell Springer

Beim OpenChoice-Programm handelt es sich – so wie es sich heute darstellt – um ein hybrides Geschäftsmodell.¹⁸⁶ Dabei kann sich der Autor – neben der Publikation in einer Zeitschrift des Verlages – durch einen Betrag von € 2.200.- (Stand 1.10.2014) die Möglichkeit erkaufen, seine Publikation frei zugänglich zu machen. Der große Teil der so veröffentlichten Artikel wird unter der CC-Lizenz „Namensnennung“¹⁸⁷, ein kleinerer Teil auch unter der CC-Lizenz „Namensnennung – nicht kommerziell“ lizenziert.¹⁸⁸

¹⁸² http://open-access.net/at_de/wissenswertes_fuer/verlage/.

¹⁸³ Mahrt/Ruhl, Zur freien Verfügung. Elektronisches Publizieren mit Open Access, in Ruhl/Mahrt/Töbel (Hrsg), Publizieren während der Promotion (2010), 198.

¹⁸⁴ http://open-access.net/at_de/wissenswertes_fuer/verlage/.

¹⁸⁵ Britta Kamp, Hybrides Publizieren und Verlage. Ein Standpunkt, LIBREAS. Library Ideas, 13 (2008) – zu finden unter http://libreas.eu/ausgabe13/011_b_mons.htm.

¹⁸⁶ http://open-access.net/at_de/allgemeines/geschaeftsmodelle/#c489.

¹⁸⁷ Dabei handelt es sich um die internationale Lizenz 4.0.

¹⁸⁸ <http://www.springer.com/de/open-access/springer-open-choice>.

Daneben bietet Springer im Rahmen seines Programms „SpringerOpen“ mehr als 175 Zeitschriften und mehr als 35 Bücher an, die einerseits den klassischen Peer Review-Prozess durchlaufen haben und andererseits für jeden kostenlos benutzbar sind. Finanziert wird dieses Modell vorwiegend durch institutionelle Mitgliedschaften.¹⁸⁹

Das Programm „OpenChoice“ des Verlags Springer wurde ursprünglich vom Verlag selbst als Nischenprogramm angesehen. Dazu der damalige CEO Derk Haank im Jahr 2004:

„From the research we've done with our authors, 50% have never heard of open access, and over half of the remaining 50% are not interested in it. OA activists are a small vocal minority, and the whole discussion has taken on a kind of moral element of 'good versus bad'. We wanted to take the moral element out by being pragmatic and simply offering what some of our authors and customers are asking for.“

„OpenChoice“ wurde anfänglich kritisch beurteilt. Dies deswegen, da die Autorengebühren für die Möglichkeit der freien Zurverfügungstellung sehr hoch seien (\$ 3.000.-) und damit potentielle Autoren abgeschreckt werden würden. Daher sei dieses Programm eine reine PR-Maßnahme. Weiters wäre der Lizenzvertrag so ausgestaltet, dass dieser nicht mit den Prinzipien des Open Access übereinstimme, da die ausschließlichen Verwertungsrechte an Springer abgetreten werden würden. Dem entgegnete Springer mit dem Einwand, dass durch dieses Modell der Urheberrechtsschutz am besten durchsetzbar sei. Erst durch einen Wechsel an der Unternehmensspitze wurden seit dem Jahre 2005 Publikationen unter der „Springer OpenChoice License“ veröffentlicht, die nach Angaben von Springer die gleichen Rechte wie die CC-Lizenz „Namensnennung – Nicht kommerziell“ gewähre.¹⁹⁰

3. Das Modell Bookboon

Ein neuartiges Konzept der Finanzierung verfolgt der dänische Verlag Bookboon. Sein Portfolio umfasst nicht so sehr hoch-wissenschaftliche Publikationen sondern vorwiegend fachspezifische Studienliteratur. Sämtliche von Bookboon angebotene Bücher sind kostenlos downloadbar. Auf seiner Homepage bewirbt der Verlag ein Angebot von bereits über 600 Studienbüchern, die zum großen Teil von Professoren geschrieben sein sollen. Sämtliche Bücher können von jedem im PDF-Format heruntergeladen werden. Finanziert wird das Geschäftsmodell durch Werbeanzeigen, die höchstens 15% des Buchinhaltes ausmachen

¹⁸⁹ <http://www.springeropen.com/libraries>.

¹⁹⁰ Vergleiche dazu und weitere Nachweise: Hagenhoff/Seidenfaden/Ortelbach/Schumann, Neue Formen der Wissenschaftskommunikation. Eine Fallstudienuntersuchung (2007), 84f.

sollen. Bei den werbenden Unternehmen soll es sich um Unternehmen handeln, die die Studenten auf ihr Unternehmen als zukünftige Arbeitgeber aufmerksam machen möchten. Der auf dieser Weise Open Access-publizierende Autor wird dann an den eingenommenen Werbeeinnahmen beteiligt.¹⁹¹

4. Förderung durch öffentliche Förderstellen

Teilweise werden die Kosten, die durch Open Access-Publikationen entstehen, von öffentlichen Fördergebern übernommen. So kann an dieser Stelle die schon eingangs erwähnte Open Access-Policy des FWF erwähnt werden. Der FWF verpflichtet nicht nur die Projektleiter und Projektmitarbeiter von FWF-geförderten Projekten zur freien Zugänglichmachung ihrer Forschungsergebnisse, sondern fördert auch die dadurch entstehenden Kosten.¹⁹²

5. Das arXiv Membership Program

Wurde die Zeitschriftenkrise zu Beginn meiner Arbeit als einer der Auslöser der Open Access-Bewegung genannt, soll am Ende meiner Arbeit nicht unerwähnt bleiben, dass bereits 1991 der Wissenschaftler *Paul Ginsparg* vom Los Alamos National Laboratory begann, elektronische Preprints in einem elektronischen Archiv zu sammeln. Es war auch schon im vordigitalen Zeitalter gängige Praxis, geplante Publikationen vorab in Printversionen an Wissenschaftskollegen zu Zwecken des Informationsaustausches und der Diskussion zu übermitteln. *Paul Ginsparg* war mit diesem System unzufrieden und stellte mit dem Server „arXiv“¹⁹³ einen Server zur Verfügung, auf dem Preprints aus dem Bereich der Physik archiviert und – entsprechend dem Open Access-Gedanken – frei abgerufen werden können.¹⁹⁴

„arXiv“ wird mittlerweile von der der Cornell University Library¹⁹⁵ geführt und umfasst nicht mehr ausschließlich Papers aus dem Gebiet der Physik sondern auch aus den Bereichen Mathematik, Computerwissenschaften, Biologie und Statistik.¹⁹⁶

¹⁹¹ <http://bookboon.com/blog/en/bookboon-com/about-the-concept-and-books/?lang=de>.

¹⁹² <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/>.

¹⁹³ <http://arxiv.org/>.

¹⁹⁴ *Hagenhoff/Seidenfaden/Ortelbach/Schumann*, Neue Formen der Wissenschaftskommunikation. Eine Fallstudienuntersuchung (2007), 29ff.

¹⁹⁵ <https://www.library.cornell.edu/>.

Da der Betrieb dieses Open Access-Repositoriums mit erheblichen Kosten verbunden ist, wurde seit 2010 an einem neuen Finanzierungsmodell gearbeitet.¹⁹⁷ Die Cornell University Library ermöglicht mit dem arXiv Membership Program den Top 200-Institutionen (berechnet nach den institutionellen Downloads von Bibliotheken und Forschungseinrichtungen) gegen Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages Vorteile in Anspruch und Einflussnahme auf die Weiterentwicklung des Repositoriums zu nehmen. Diese sind etwa:

- Aktives und passives Wahlrecht für das Member Advisory Board: Dieses diskutiert und überarbeitet zB die Kriterien und Standards für Publikationen, die auf das Repositorium hochgeladen werden können.
- Erweiterter Zugriff auf eine erweiterte Nutzungsstatistik des Repositoriums
- Öffentliche Anerkennung der Mitglieder hinsichtlich ihrer finanziellen Unterstützung

Die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages wird dabei entsprechend der Position in Bezug auf ihre Downloads berechnet: Ranking 1-50: \$ 3.000.-; 51-100: \$ 2.000.-; 101-150: \$ 2.000.-; 151+: \$ 1.500.-).¹⁹⁸

Hintergrund für dieses Geschäftsmodell war, dass sich die Simons Foundation¹⁹⁹ unter der Voraussetzung der finanziellen Unterstützung bzw Mitgliedschaft der internationalen Forschungslandschaft bereit erklärte, bis zu \$ 300.000.- für die Jahre 2013 bis 2017 bzw. auch für weitere Jahre zum Betrieb von arXiv beizutragen.²⁰⁰

¹⁹⁶ Scheiner, Erfolgreich recherchieren – Biowissenschaften (2013), 59.

¹⁹⁷ <http://arxiv.org/help/support/whitepaper>.

¹⁹⁸ <http://arxiv.org/help/support/faq#3A>.

¹⁹⁹ Die Simons Foundation ist eine amerikanische Stiftung, die Grundlagenforschung und Mathematik fördert. Siehe dazu: <http://www.simonsfoundation.org/>.

²⁰⁰ <http://news.library.cornell.edu/news/120828/arXiv>.

V. Resümee

War Open Access vor einigen Jahren in der Forschung noch ein Randthema, ist es mittlerweile vielfach zum Standard geworden. Das Internet und die sich daraus ergebende Möglichkeit der globalen und beinahe zeitlich zeitunverzögerten Kommunikation erlaubt eine Unmittelbarkeit, die vor noch nicht so langer Zeit kaum denkbar war. Ausgehend von Vorreitern wie etwa *Peter Suber* ist der Gedanke des Open Access auch im Bewusstsein der meisten Forscher bzw. deren Institutionen angelangt. Dass die Politik zunehmend die Forderung nach freier Zugänglichkeit der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse stellt, ist schon aus verschiedenen Empfehlungen wie der EU-Kommission, Fördervoraussetzungen oder Policies der Universitäten ersichtlich. Die Vorteile des Open Access sind mannigfaltig. Nicht nur der interessierte Bürger kann sich informieren, sondern auch Forscher werden in die Lage versetzt, über neueste Forschungsergebnisse zu diskutieren und darauf aufzubauen. In der globalen digitalen Welt könnten auch zunehmend Menschen aus nicht so „entwickelten“ Ländern auf Wissen zurückgreifen, das ihnen ansonsten verwehrt wäre. Diesbezüglich könnte man auch von einer ausgleichenden Funktion des Open Access sprechen.

Open Access ist durchaus mittels urheberrechtlicher Verträge lösbar. Dass nicht jeder Forscher glücklich mit der Idee des freien Zugangs ist, zeigt die erwähnte Diskussion in den deutschen Medien, wonach eine Verpflichtung zu Open Access die Einschränkung der Publikationsfreiheit bedeute. Da der Begriff des Open Access schon nicht eindeutig ist (man kann etwa die Frage stellen, wie weit Rechte eingeräumt werden müssen, um noch von Open Access sprechen zu können), ist auch eine generelle Antwort hinsichtlich des jeweils notwendigen Lizenzvertrages nicht möglich: Jeder Fall ist einzeln zu betrachten. Creative Commons-Lizenzen bieten m.A. nach ein gutes variables System, mit dem Autoren die Weite der Rechteeinräumung steuern können. Wissenschaftler stehen dabei in einem Spannungsverhältnis: Einerseits haben sie ein berechtigtes Interesse, ihre Arbeiten so gut wie möglich in der Öffentlichkeit zu platzieren (d.h. dass sie in der Wissenschaftscommunity die gehörige Sichtbarkeit und Wirksamkeit entfalten), andererseits gibt es nach wie vor Bedenken, dass Open Access-Publikationen diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Das Verlagswesen steht vor der Herausforderung, den auch zunehmend von der Politik erhobenen Anspruch zu Open Access-Veröffentlichung in neue Geschäftsmodelle zu

integrieren. Verlage haben wie dargestellt das größte Know-how was die inhaltliche und formale Aufbereitung sowie die Bewerbung des Produkts und die Organisation des Vertriebs betrifft. Diese Tätigkeiten werden m.A. auch in Zukunft einen maßgeblichen Anteil an der Qualität einer Publikation haben. Wissenschaftliche Institutionen werden in den aller meisten Fällen nicht über die notwendigen Ressourcen bzw. die erforderliche Erfahrung hinsichtlich einer allen Qualitätsansprüchen gerecht werdenden Produktion verfügen, weswegen die Inanspruchnahme eines professionellen Verlages weiterhin notwendig sein wird. Wie und in welchem Ausmaß sich die Verlage den offenen Zugang abgelten lassen, liegt in der Kreativität des jeweiligen Verlages. Wie gezeigt, existieren durchaus kommerzielle Verlage, die Open Access in ihre Geschäftsmodelle integriert haben.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Open Access-Logo der Public Library of Science

Abbildung 2: Das Open Access-Logo der Informationsplattform “Open-Access.net”

Abbildung 3: Logo von Creative Commons

Abbildung 4: Piktogramm für „Namensnennung

Abbildung 5: Piktogramm für „Nicht kommerziell

Abbildung 6: Piktogramm für „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“

Abbildung 7: Piktogramm für „Keine Bearbeitungen”

Literaturverzeichnis

Amini/Forgo, Rechtsgutachten über die Erforderlichkeit einer freien Werknutzung im Österreichischen Urheberrecht zur Privilegierung elektronisch unterstützter Lehre (Im Auftrag des Forum Neue Medien Austria) (2011)

Anonym, Lexikon – Aktuelle Fachbegriffe aus Informatik und Telekommunikation (2007)

Berger, Urheberrecht für Bibliothekare (2006)

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg), Open Access. Chancen und Herausforderungen – ein Handbuch (2007)

Dobusch/Forsterleitner (Hrsg), Freie Netze. Freies Wissen (2009), abrufbar unter <http://www.freienetze.at/freie-netze-freies-wissen>

Hagenhoff (Hrsg), Internetökonomie der Medienbranche (2006)

Hagenhoff/Seidenfaden/Ortelbach/Schumann, Neue Formen der Wissenschaftskommunikation. Eine Fallstudienuntersuchung (2007)

Herb (Hrsg), Open Initiatives: Offenheit in der digitalen Welt und Wissenschaft (2012)

Hettler, Social Media Marketing (2010)

Jahnel/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht³ (2012)

Koziol/Welser, Bürgerliches Recht¹³ I (2006).

Krujatz, Open Access (2012)

Kucsko (Hrsg), urheber.recht (2008)

Kuhlen, Open Access – eine elektronischen Umgebungen angemessene Institutionalisierungsform für das Gemeingut “Wissen”, *Leviathan* (2010), 313-329

Kuhlen/Semar/Strauch (Hrsg), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft – und Praxis⁶ (2013)

Küng, Der freiere Umgang mit kreativen Inhalten durch CC-Lizenzierung, *juridicum* 2007, 50

Linde/Stock, Informationsmarkt: Information im I-Commerce anbieten und nachfragen (2011)

Lutterbeck/Bärwolff/Gehring (Hrsg) Open Source Jahrbuch 2007, (Hrsg), 2007, abrufbar unter http://www.opensourcejahrbuch.de/download/jb2007/OpenSourceJahrbuch2007_online_komplett.pdf

Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt (2012)

Meier, Returning Science to the Scientists (2002)

Meyer, Praxishandbuch zur Online-Personalarbeit (2013)

Müller, Schirmbacher, Der „Grüne Weg zu Open Access“ in Deutschland. *ZfBB* 54 (2007) 4-5, 183

Pfeifer/Gersmann (Hrsg), Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz (2007), 168f

Plösch/Koop, Interactive open access publishing and collaborative peer review for improved scientific communication and quality assurance, in *Information Services & Use* 28 (2008) 105–107, abrufbar unter <http://iospress.metapress.com/content/f460x2464t348w07/?p=9fb6a6dbb4eb4704b4dc24ec309e067e&pi=1>.

Rosenkranz, Open Contents (2011)

Ruhl/Mahrt/Töbel (Hrsg), Publizieren während der Promotion (2010)

Scheiner, Erfolgreich recherchieren – Biowissenschaften (2013)

Schmitz/von Becker/Hrubesch-Miller (Hrsg), Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken (2008)

Schürmann, Praxiswissen WordPress (2013)

Seidenfaden, Ein Peer-to-Peer-basierter Ansatz zur digitalen Distribution wissenschaftlicher Informationen (2007)

Simon/Knie/Hornbostel (Hrsg), Handbuch Wissenschaftspolitik (2010)

Spindler (Hrsg), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen (2006)

Suber, Open Access (2012)

Umlauf/Fühles-Ubach/Seadle (Hrsg), Handbuch Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft (2013)

Vernal, Digitales im Verlagswesen: Basiswissen für Medienkaufleute Digital und Print² (2012)

Von Campenhausen, Wissenschaften vermitteln: Eine Anleitung für Wissenschaftler (2014)

Voss, Wissenschaftliches Arbeiten ... leicht verständlich³ (2014)

Weilenmann, Fachspezifische Internetrecherche für Bibliothekare, Informationsspezialisten und Wissenschaftler² (2012)

Webseiten

Alle URLs wurden während des Zeitraums vom 24. bis 28.11.2014 eingesehen und auf ihre Aktualität überprüft

<http://arxiv.org/>.

<http://arxiv.org/help/support/faq#3A>.

<http://arxiv.org/help/support/whitepaper>.

<http://bookboon.com/blog/en/bookboon-com/about-the-concept-and-books/?lang=de>.

<https://creativecommons.org/about>.

<https://creativecommons.org/about/downloads>.

<https://creativecommons.org/choose/>.

<https://creativecommons.org/licenses/>.

<http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Priorit%C3%A4t>.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Zeitschriftenkrise>.

<http://diglib.uibk.ac.at/>.

<http://doaj.org/>.

<https://e-book.fwf.ac.at/>.

http://ec.europa.eu/research/science-society/document_library/pdf_06/recommendation-access-and-preservation-scientific-information_de.pdf.

https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/sites/horizon2020/files/FactSheet_Open_Access.pdf.

<http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/what-horizon-2020>.

<http://eprints.hta.lbg.ac.at/>.

<http://epub.oeaw.ac.at/>.

<http://epub.wu.ac.at/>.

<https://inspirehep.net/>.

<http://legacy.earlham.edu/~peters/hometoc.htm>.

<http://legacy.earlham.edu/~peters/fos/bethesda.htm>.

http://legacy.earlham.edu/~peters/fos/bethesda_ger.htm.

<https://www.library.cornell.edu/>.

http://libreas.eu/ausgabe13/011_b_mons.htm.

<http://news.library.cornell.edu/news/120828/arXiv>.

http://openaccess.mpg.de/3515/Berliner_Erklaerung.

http://open-access.net/at_de/allgemeines/geschaeftsmodelle/#c489.

http://open-access.net/at_de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/gruende_fuer_oa/.

http://open-access.net/at_de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/open_access_strategien/#c399.

http://open-access.net/at_de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/repositorien/.

http://open-access.net/at_de/allgemeines/rechtsfragen/aktuelle_diskussion_um_oa_und_urheberrechte/.

http://open-access.net/at_de/allgemeines/rechtsfragen/verlagsvertraege/.

http://open-access.net/at_de/startseite/.

http://open-access.net/at_de/wissenswertes_fuer_verlage/.

<https://phaidra.univie.ac.at/>.

<http://sammelpunkt.philo.at:8080/>.

<http://scholars.sciencecommons.org/>.

<http://sciencecommons.org/about/details/>.

<http://unipub.uni-graz.at/>.

<https://uscholar.univie.ac.at/>.

<http://verlag.oeaw.ac.at/OpenAccess?x95c3b=273f50cc70d2869eaedf77b1aeed6aec>.

<https://wiki.creativecommons.org/CCPlus>.

<https://wiki.creativecommons.org/Metadata>.

<http://www.atmospheric-chemistry-and-physics.net/>.

<http://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/forschungsberichte/index.html>.

<http://www.budapestopenaccessinitiative.org/>.

<http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation>.

<http://www.dipp.nrw.de/>.

<http://www.egu.eu/>.

<http://www.e-infrastructures.at/das-projekt/>.

http://www.europeana-local.at/index.php?option=com_content&view=article&id=5:oidatenverbund&catid=21:tech-info&Itemid=31.

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/open-access-eine-heimliche-technokratische-machtergreifung-1775488.html>.

<http://www.fluorophores.tugraz.at/>.

<https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/>.

http://www.itu.int/dms_pub/itu-s/md/03/wsis/doc/S03-WSIS-DOC-0004!!PDF-E.pdf.

<http://www.itu.int/wsis/index.html>.

<http://www.nature.com/nature/debates/e-access/Articles/lawrence.html>.

<http://www.openarchives.org/>.

<http://www.opensocietyfoundations.org/about/mission-values>.

<http://www.opendoar.org/index.html>.

<http://www.plos.org/open-access/>.

<http://quod.lib.umich.edu/j/jep/3336451.0001.117?view=text;rgn=main>.

<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/index.php?la=en&fIDnum=|&mode=simple>.

<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/faq.php?la=en&fIDnum=|&mode=simple#whatis>.

<http://www.simonsfoundation.org/>.

<http://www.sparc.arl.org/>.

<http://www.springermedizin.at/artikel/35799-springer-baut-2012-seinen-anteil-an-zeitschriften-mit-impact-factor-aus>.

<http://www.springer.com/de/open-access/springer-open-choice>.

<http://www.textkritik.de/urheberrecht/index.htm>.

<http://www.timeshighereducation.co.uk/world-university-rankings/2014-15/world-ranking/methodology>.

<http://2011.creativecommons.at/2008/cc3.html>.

<http://2011.creativecommons.at/2008/lizenzvergleich.pdf>.

Anhang I

Name der Lizenz	Erlaubt ist	Lizenzbedingungen
Namensnennung Österreich 3.0 Österreich oder CC BY 3.0 AT oder 	➤ Teilen: Das Material darf in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet werden ➤ Das Material darf remixt, verändert werden und es darf darauf aufgebaut werden ➤ Und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell	➤ <u>Namensnennung</u>: der Verwender des Materials muss angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, dass der Lizenzgeber gerade den Verwender oder dessen Nutzung unterstütze.
Namensnennung- Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich oder CC BY-SA 3.0 AT oder 	➤ Teilen: Das Material darf in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet werden ➤ Das Material darf remixt, verändert werden und es darf darauf aufgebaut werden ➤ Und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell	➤ <u>Namensnennung</u>: der Verwender des Materials muss angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, dass der Lizenzgeber gerade den Verwender oder dessen Nutzung unterstütze. ➤ <u>Weitergabe unter gleichen Bedingungen</u>: Wenn der Verwender das Material remixt, verändert oder anderweitig direkt darauf aufbaut, darf er die Beiträge des Urhebers nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.
Namensnennung- Keine Bearbeitung 3.0 Österreich oder CC BY-ND 3.0 AT oder	➤ Teilen: Das Material darf in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet werden ➤ Das Material darf remixt, verändert werden und es darf	➤ <u>Namensnennung</u>: der Verwender des Materials muss angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, dass

	darauf aufgebaut werden ➤ Und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell	der Lizenzgeber gerade den Verwender oder dessen Nutzung unterstütze. ➤ <u>Keine Bearbeitungen:</u> Wenn der Verwender das Material remixt, verändert oder darauf anderweitig direkt darauf aufbaut, darf es die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Namensnennung-Nicht kommerziell 3.0 Österreich oder CC BY-NC 3.0 AT oder 	➤ Teilen: Das Material darf in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet werden ➤ Das Material darf remixt, verändert werden und es darf darauf aufgebaut werden	➤ <u>Namensnennung:</u> der Verwender des Materials muss angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, dass der Lizenzgeber gerade den Verwender oder dessen Nutzung unterstütze. ➤ Der Verwender darf das Material <u>nicht kommerziell</u> nutzen
Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich oder CC BY-NC-SA 3.0 AT oder 	➤ Teilen: Das Material darf in jedwedem Format oder Medium vervielfältigt und weiterverbreitet werden ➤ Das Material darf remixt, verändert werden und es darf darauf aufgebaut werden	➤ <u>Namensnennung:</u> der Verwender des Materials muss angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, dass der Lizenzgeber gerade den Verwender oder dessen Nutzung unterstütze. ➤ Der Verwender darf das Material <u>nicht kommerziell</u> nutzen ➤ <u>Weitergabe unter gleichen Bedingungen:</u> Wenn der Verwender das Material remixt, verändert oder anderweitig direkt darauf aufbaut, darf er die Beiträge des Urhebers nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Anhang II

Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich

CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIESST DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN.

Lizenz

DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER „SCHUTZGEGENSTAND“ DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE ("CCPL", „LIZENZ“ ODER "LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTEN RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

1. Definitionen

- a. Der Begriff "**Bearbeitung**" im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange dieses erkennbar vom Schutzgegenstand abgeleitet wurde. Dies kann insbesondere auch eine Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Bearbeitung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Nutzung des Schutzgegenstandes.
- b. Der Begriff "**Sammelwerk**" im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten zu einem einheitlichen Ganzen, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.
- c. "**Verbreiten**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Bearbeitungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in Verkehr zu bringen.
- d. Unter "**Lizenzelementen**" werden im Sinne dieser Lizenz die folgenden übergeordneten Lizenzcharakteristika verstanden, die vom Lizenzgeber ausgewählt wurden und in der Bezeichnung der Lizenz zum Ausdruck kommen: "Namensnennung", "Keine kommerzielle Nutzung", "Weitergabe unter gleichen Bedingungen".
- e. Der "**Lizenzgeber**" im Sinne dieser Lizenz ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaberin auftritt.
- f. "**Rechteinhaber**" im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und eine Erteilung, Übertragung oder Einräumung von Nutzungsbewilligungen bzw. Nutzungsrechten an Dritte erlaubt.
- g. Der Begriff "**Schutzgegenstand**" bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann

insbesondere eine eigentümliche geistige Schöpfung jeglicher Art oder ein Werk der kleinen Münze, ein nachgelassenes Werk oder auch ein Lichtbild oder anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Art seiner Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff „Schutzgegenstand“ im Sinne dieser Lizenz.

- h. Mit **"Sie"** bzw. **"Ihnen"** ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor in Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährte Nutzungsbewilligung trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.
- i. Unter **"Öffentlich Wiedergeben"** im Sinne dieser Lizenz sind Wahrnehmbarmachungen des Schutzgegenstandes in unkörperlicher Form zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung oder zeit- und ortsunabhängiger Zurverfügungstellung erfolgen, unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.
- j. **"Vervielfältigen"** im Sinne dieser Lizenz bedeutet, gleichviel in welchem Verfahren, auf welchem Träger, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft, Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch das erstmalige Festhalten des Schutzgegenstandes oder dessen Wahrnehmbarmachung auf Mitteln der wiederholbaren Wiedergabe sowie das Herstellen von Vervielfältigungsstücken dieser Festhaltung, sowie die Speicherung einer geschützten Darbietung oder eines Bild- und/oder Schallträgers in digitaler Form oder auf einem anderen elektronischen Medium.

2. Beschränkungen der Verwertungsrechte

Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die sich aus den Beschränkungen der Verwertungsrechte, anderen Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers oder anderen entsprechenden Rechtsnormen oder sich aus dem Fehlen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes ergeben.

3. Lizenzierung

Unter den Bedingungen dieser Lizenz erteilt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 4.f) - die vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte Nutzungsbewilligung, den Schutzgegenstand in der folgenden Art und Weise zu nutzen:

- a. Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b. Den Schutzgegenstand zu bearbeiten, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien anzufertigen, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um eine Bearbeitung handelt;
- c. Den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich wiederzugeben und zu verbreiten; und
- d. Bearbeitungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich wiederzugeben und zu verbreiten.

Die vorgenannte Nutzungsbewilligung wird für alle bekannten sowie alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Sie beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich vom Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Lizenz oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Lizenzgeber auf die Geltendmachung sämtlicher daraus resultierender Rechte.

4. Bedingungen

Die Erteilung der Nutzungsbewilligung gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich wiedergeben, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie - soweit dies praktikabel ist - auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.d) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Bearbeitung vornehmen, müssen Sie - soweit dies praktikabel ist - auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Bearbeitung die in Abschnitt 4.d) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Sie dürfen eine Bearbeitung ausschließlich unter den Bedingungen
 - i. dieser Lizenz,
 - ii. einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen;
 - iii. einer rechtsordnungsspezifischen Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts (z.B. Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 US) oder
 - iv. der Creative-Commons-Attribution-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts

verbreiten oder öffentlich wiedergeben ("Verwendbare Lizenz").

Sie müssen stets eine Kopie der verwendbaren Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen, wenn Sie die Bearbeitung verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie dürfen keine Vertragsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen der verwendbaren Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte beschränken. Bei jeder Bearbeitung, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise auf die verwendbare Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen. Wenn Sie die Bearbeitung verbreiten oder öffentlich wiedergeben, dürfen Sie (in Bezug auf die Bearbeitung) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer der Bearbeitung in der Ausübung der ihm durch die verwendbare Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.b) gilt auch für den Fall, dass die Bearbeitung einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet; dies bedeutet jedoch nicht, dass das Sammelwerk insgesamt der verwendbaren Lizenz unterstellt werden muss.

- c. Die Nutzungsbewilligung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig einem kommerziellen Zweck dienen („nicht-kommerzielle Nutzung“, „Non-commercial-Option“). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als vorrangig einem kommerziellen Zweck dienend angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.
- d. Die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Inhalte oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie – soweit bekannt – Folgendes angeben:
 - i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers, und/oder falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger“), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
 - ii. den Titel des Inhaltes;
 - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;

- iv. und im Falle einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Bearbeitung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.d) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Bearbeitung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung aller Beitragenden dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und/oder des Zuschreibungsempfängers weder implizit noch explizit irgendeine Verbindung mit dem oder eine Unterstützung oder Billigung durch den Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfänger andeuten oder erklären.

- e. Die oben unter 4.a) bis d) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.
- f. Bezüglich Vergütung für die Nutzung des Schutzgegenstandes gilt Folgendes:
 - i. **Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche:** Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (zum Beispiel für Leermedien) vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechenden Vergütungsansprüche für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie geltend zu machen.
 - ii. **Vergütung bei Zwangslizenzen:** Soweit Zwangslizenzen außerhalb dieser Lizenz vorgesehen sind und zustande kommen, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechenden Vergütungsansprüche für den Fall, dass Sie eine Nutzung des Schutzgegenstandes für andere als die in Abschnitt 4.c) als nicht-kommerziell definierten Zwecke ausüben geltend zu machen, verzichtet für alle übrigen Fälle lizenzgerechter Nutzung jedoch auf jegliche Vergütung.
 - iii. **Vergütung in sonstigen Fällen:** Bezüglich lizenzgerechter Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie, die nicht unter die beiden vorherigen Abschnitte (i) und (ii) fällt, verzichtet der Lizenzgeber auf jegliche Vergütung, unabhängig davon, ob eine Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch ihn selbst oder nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich wäre. Der Lizenzgeber behält sich jedoch das ausschließliche Recht auf Geltendmachung des entsprechenden Vergütungsanspruches (durch ihn selbst oder eine Verwertungsgesellschaft) für den Fall vor, dass Sie eine Nutzung des Schutzgegenstandes für andere als die in Abschnitt 4.c) als nicht-kommerziell definierten Zwecke ausüben.
- g. (Urheber)Persönlichkeitsrechte bleiben - soweit sie bestehen - von dieser Lizenz unberührt.

5. Gewährleistung

SOFERN KEINE ANDERS LAUTENDE, SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND IHNEN GESCHLOSSEN WURDE UND SOWEIT MÄNGEL NICHT ARGLISTIG VERSCHWIEGEN WURDEN, BIETET DER LIZENZGEBER DEN SCHUTZGEGENSTAND UND DIE ERTEILUNG DER NUTZUNGSBEWILLIGUNG UNTER AUSSCHLUSS JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG AN UND ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GARANTIE IRGEND EINER ART. DIES UMFASST INSBESONDERE DAS FREISEIN VON SACH- UND RECHTSMÄNGELN, UNABHÄNGIG VON DEREN ERKENNBARKEIT FÜR DEN LIZENZGEBER, DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DES SCHUTZGEGENSTANDES, SEINE VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DIE KORREKTHEIT VON BESCHREIBUNGEN.

6. Haftungsbeschränkung

ÜBER DIE IN ZIFFER 5 GENANNT GEWÄHRLEISTUNG HINAUS HAFTET DER LIZENZGEBER IHNEN GEGENÜBER FÜR SCHÄDEN JEDLICHER ART NUR BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ, UND ÜBERNIMMT DARÜBER HINAUS KEINERLEI FREIWILLIGE HAFTUNG FÜR FOLGE- ODER ANDERE SCHÄDEN, AUCH WENN ER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT IHRES EINTRITTS UNTERRICHTET WURDE.

7. Erlöschen

- a. Diese Lizenz und die durch sie erteilte Nutzungsbewilligung erlöschen mit Wirkung für die Zukunft im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen durch Sie, ohne dass es dazu der Kenntnis des Lizenzgebers vom Verstoß oder einer weiteren Handlung einer der Vertragsparteien bedarf. Mit natürlichen oder juristischen Personen, die Bearbeitungen des Schutzgegenstandes oder diesen enthaltende Sammelwerke sowie entsprechende Vervielfältigungsstücke unter den Bedingungen dieser Lizenz von Ihnen erhalten haben, bestehen nachträglich entstandene Lizenzbeziehungen jedoch solange weiter, wie die genannten Personen sich ihrerseits an sämtliche Lizenzbedingungen halten. Darüber hinaus gelten die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, und 8 auch nach einem Erlöschen dieser Lizenz fort.
- b. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen gilt diese Lizenz unbefristet bis der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand ausläuft. Davon abgesehen behält der Lizenzgeber das Recht, den Schutzgegenstand unter anderen Lizenzbedingungen anzubieten oder die eigene Weitergabe des Schutzgegenstandes jederzeit einzustellen, solange die Ausübung dieses Rechts nicht einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz (oder irgendeiner Weiterlizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz bereits erfolgt ist bzw. zukünftig noch erfolgen muss) dient und diese Lizenz unter Berücksichtigung der oben zum Erlöschen genannten Bedingungen vollumfänglich wirksam bleibt.

8. Sonstige Bestimmungen

- a. Jedes Mal wenn Sie den Schutzgegenstand für sich genommen oder als Teil eines Sammelwerkes verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- b. Jedes Mal wenn Sie eine Bearbeitung des Schutzgegenstandes verbreiten oder öffentlich wiedergeben, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz am ursprünglichen Schutzgegenstand zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lizenz im Übrigen unberührt.
- d. Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoß gegen sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder von dem Verstoß betroffene Seite nicht schriftlich zugestimmt hat.
- e. Diese Lizenz (zusammen mit in ihr ausdrücklich vorgesehenen Erlaubnissen, Mitteilungen und Zustimmungen, soweit diese tatsächlich vorliegen) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Rechtsgeschäftliche Änderungen des Verhältnisses zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen sind nur über Modifikationen dieser Lizenz möglich. Der Lizenzgeber ist an etwaige zusätzliche, einseitig durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden. Derlei Modifikationen wirken ausschließlich zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen und wirken sich nicht auf die Dritten gemäß 8.a) und b) angebotenen Lizenzen aus.
- f. Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde und soweit Wahlfreiheit besteht, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Republik Österreich Anwendung.

Creative Commons Notice

Creative Commons ist nicht Partei dieser Lizenz und übernimmt keinerlei Gewähr oder dergleichen in Bezug auf den Schutzgegenstand. Creative Commons haftet Ihnen oder einer anderen Partei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für irgendwelche Schäden, die - abstrakt oder konkret, zufällig oder vorhersehbar - im Zusammenhang mit dieser Lizenz entstehen. Unbeschadet der vorangegangenen beiden Sätze, hat Creative Commons alle Rechte und Pflichten eines Lizenzgebers, wenn es sich ausdrücklich als Lizenzgeber im Sinne dieser Lizenz bezeichnet.

Creative Commons gewährt den Parteien nur insoweit das Recht, das Logo und die Marke "Creative Commons" zu nutzen, als dies notwendig ist, um der Öffentlichkeit gegenüber kenntlich zu machen, dass der Schutzgegenstand unter einer CCPL steht. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch der Marke "Creative Commons" oder einer verwandten Marke oder eines verwandten Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Creative Commons. Jeder erlaubte Gebrauch richtet sich nach der Creative Commons Marken-Nutzungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, die von Zeit zu Zeit auf der Website veröffentlicht oder

auf andere Weise auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Zur Klarstellung: Die genannten Einschränkungen der Markennutzung sind nicht Bestandteil dieser Lizenz.

Creative Commons kann kontaktiert werden über <http://creativecommons.org/>.

Anhang III

ADDENDUM TO PUBLICATION AGREEMENT

1. THIS ADDENDUM hereby modifies and supplements the attached Publication Agreement concerning the following Article:

(manuscript title)

(journal name)

2. The parties to the Publication Agreement as modified and supplemented by this Addendum are:

(corresponding author)

(Individually or, if more than one author, collectively, Author)

(Publisher)

3. This Addendum and the Publication Agreement, taken together, allocate all rights under copyright with respect to all versions of the Article. The parties agree that wherever there is any conflict between this Addendum and the Publication Agreement, the provisions of this Addendum are paramount and the Publication Agreement shall be construed accordingly.

4. Notwithstanding any terms in the Publication Agreement to the contrary, AUTHOR and PUBLISHER agree as follows:

4.1. Professional Activities. Author retains the non-exclusive right to create derivative works from the Article and to reproduce, to distribute, to publicly perform, and to publicly display the Article in connection with Author's teaching, conference presentations, lectures, other scholarly works, and professional activities.

4.2. Distribution. Author has the non-exclusive right to distribute copies of any version of the Article, including but not limited to the published version, by means of any web server from which members of the general public can download copies without charge, provided that Author cites the journal in which the Article has been published as the source of first publication, when applicable. "Published version" means the version of the Article distributed by Publisher to subscribers or readers of the Journal.

4.3. Acknowledgment of Prior License Grants. Where applicable, Publisher acknowledges that Author's assignment of copyright or Author's grant of exclusive rights in the Publication Agreement is subject to Author's prior grant of a non-exclusive copyright license to Author's employing institution and/or to a funding entity that financially supported the research reflected in the Article as part of an agreement between Author or Author's employing institution and such funding entity, such as an agency of the United States government.

5. For record keeping purposes, Author requests that Publisher sign a copy of this Addendum and return it to Author. However, if Publisher publishes the Article in the journal or in any other form without signing a copy of this Addendum, such publication manifests Publisher's assent to the terms of this Addendum.

AUTHOR

PUBLISHER

(corresponding author on behalf of all authors)

Date

Date

Neither Creative Commons nor Science Commons are parties to this agreement or provide legal advice. Please visit www.sciencecommons.org for more information and specific disclaimers.

Lebenslauf

Mag.iur. Pascal Prabitz



Schulische und universitäre Ausbildung

- Juli 1991: Matura am BRG Kepler, Graz
- Oktober 1991: Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz
- Februar 1998 – Juli 1998: Auslandssemester an der Aristoteles Universität Thessaloniki
- Jänner 2000 – August 2000: Präsenzdienst in Feldbach und Gratkorn
- Jänner 2001: Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften als Mag. iur. an der Karl-Franzens-Universität Graz
- seit Oktober 2013: berufsbegleitendes Masterstudium Informations- und Medienrecht am Postgraduate Center der Universität Wien

Sprachkenntnisse

Deutsch als Muttersprache, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Grundkenntnisse in Französisch

Juristische Tätigkeit

- März 2001 bis November 2001: OLG Graz – Zuteilung an die Gerichte BG Frohnleiten, BGZ Graz, LGS Leoben, LGZ Graz als Rechtspraktikant
- Dezember 2002 bis Jänner 2009: Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF): Unternehmensförderungen – Qualifizierungsverbünde für Wiener Unternehmen; Projektbetreuer für EU-Projekte; allgemeine Rechtsbetreuung)
- Februar 2009 bis Jänner 2010: Wiener Linien GmbH & Co KG Stabsstelle für Vergabe- und Vertragsrechtsmanagement
- März 2010 bis Dezember 2012: Rechtsabteilung TU Wien
- Seit Jänner 2013: Forschungs- und Transfersupport der TU Wien

Zusatzaus- und Fortbildung:

- November 2007: Vergaberechtlicher Lehrgang
- Sommersemester 2002: Universitätslehrgang „Rechnungswesen für Juristen und Juristinnen“ an der Karl-Franzens-Universität Graz

Abstract

Ziel dieser Master Thesis ist eine Darstellung des Open Access samt den sich daraus ergebenden urheberrechtlichen Fragestellungen.

Im ersten Teil werden die Grundlagen des Open Access behandelt. Nach einem kurzen Abriss über die Geschichte und die Idee des freien Zugangs, werden die verschiedenen Vorteile behandelt, die sich für die Wissenschaftler und die Wissenschaft als Ganzes daraus ergeben. Dabei wird auch ersichtlich, dass erst das moderne Internet-Zeitalter Open Access in dieser Form möglich gemacht hat.

Anschließend wird auf die Verankerung des Open Access-Gedankens auf nationaler und internationaler Ebene eingegangen. Dass diesbezüglich auch Bedenken geäußert werden, zeigt der – insbesondere von *Roland Reuß* – initiierte Heidelberger Appell.

Wissenschaftliche Autoren können verschiedene Medien nutzen, um ihr Werk entsprechend dem Open Access-Gedanken der Öffentlichkeit zuzuführen. Herauskrystallisiert haben sich jedoch insbesondere zwei Medien: Open Access-Zeitschriften und Repositorien. Nach einer kurzen Darstellung dieser geht der Autor auf die zwei bekanntesten Umsetzungsstrategien, den Goldenen und den Grünen Weg ein.

Der zweite Teil der Master Thesis widmet sich den urheberrechtlichen Fragestellungen, die Open Access aufwirft.

Nach Darstellung der wesentlichen Grundbegriffe werden umfassend die immer populärer werdenden Creative Commons-Lizenzen behandelt. Hinter diesen - aus den Vereinigten Staaten kommenden - „Werkzeugen“ steht die Idee, den freien Zugang auf möglichst einfache Art und Weise zu erlauben. Jedoch ergibt sich bei genauerer Betrachtung der Creative Commons-Lizenzen durchaus eine beträchtliche Anzahl an juristische Fragestellungen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass Creative Commons-Lizenzen den Anspruch erheben, gleiche Wirkungen in den jeweiligen Rechtsordnungen ihrer Anwendung zu entfalten.

Ob wissenschaftliche Publikationen vom Autor im Sinne des Open Access im Zusammenspiel mit Verlagen weitergegeben werden können, hängt stets auch vom jeweiligen zu Grunde liegenden Vertrag ab. Es werden daher die grundlegenden Begrifflichkeiten sowie Lösungsmöglichkeiten behandelt.

Im letzten Teil werden in komprimierter Form ausgewählte Geschäfts- und Finanzierungsmodelle vorgestellt. Es ist evident, dass durch Open Access das gesamte wissenschaftliche Publikationswesen betroffen ist. Hier sind die kommerziellen Verlage aufgerufen, neue Geschäftsideen zu entwickeln und umzusetzen.